

Das Schulwesen des Kantons Glarus.

Historisch-statistisch dargestellt von J. J. Bähler, Schulrath in Glarus.

Einleitung.

Der Kanton Glarus ist rein demokratisch; demzufolge übt das Volk seine Hoheits- und Souveränitätsrechte unmittelbar an der Landsgemeinde selbst aus und mittelbar durch die vom Volk gewählten Behörden in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Form.

Diese Landsgemeinde versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal in Glarus und zwar wo möglich im Monat Mai, und ausserordentlich dann, wenn es entweder die Landsgemeinde selbst bestimmt oder der dreifache Landrath es wichtiger und dringlicher Geschäfte wegen für nöthig erachtet.

Für die an der Landsgemeinde zu behandelnden Gegenstände wird alljährlich vom dreifachen Landrathe ein Memorial gebildet, welches vier Wochen vor der Landsgemeinde dem Volke gedruckt mitgetheilt wird.

Den Behörden, sowie jedem stimmfähigen Landmann steht das Recht zu, Vorschläge für Gesetze und hoheitliche Beschlüsse, die sie bei ihrer aufhabenden Landespflicht der Ehre und dem Nutzen des Vaterlandes angemessen erachten, an das Landsgemeinde-Memorial zu geben.

Zu diesem Ende werden die Behörden und stimmfähigen Landleute (18 Jahre alt) alljährlich im Januar durch das Amtsblatt aufgefordert, ihre diesfälligen Vorschläge innerhalb der nächsten 14 Tage dem Amtslandammann zu Handen des dreifachen Landrathes einzureichen. Diese Eingaben müssen in Schrift verfasst, der Antrag bestimmt und mit den Erwägungsgründen begleitet und vom Eingebener unterzeichnet sein.

Die gestellten Anträge werden vom dreifachen Landrathe geprüft, nöthigenfalls zur Vorberathung an Kommissionen, bestehend aus sachkundigen Männern, gewiesen. Die vom dreifachen Landrathe für erheblich und dringlich erklärten Eingaben werden mit dem Gutachten des Landrathes dem Memorial einverleibt. Jeder Antrag muss aber, um erheblich erklärt werden zu können, wenigstens eilf Stimmen auf sich vereinigen.

Angeregt vom Verfasser dieser Zeilen, haben schon im Dezember 1870 die beiden Handwerksvereine von *Glarus* und *Schwanden* den Beschluss gefasst, nachfolgenden Antrag dem dreifachen Landrath zu Handen der Landsgemeinde einzureichen:

1) Der hohe dreifache Landrath beliebe den Antrag für eine Totalrevision des bestehenden Schulgesetzes zum Beschluss zu erheben.

2) Er beauftrage die Tit. Landesschulkommission, sofort einen Entwurf für ein neues Schulgesetz auszuarbeiten

und einem späteren Landrathe zur Begutachtung an die nächste Landsgemeinde zu unterbreiten.

3) Dieser Entwurf basire auf folgender organischen Gliederung:

A. die *Elementarschule*, umfassend sämtliche Kinder vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahr, nach bisheriger Organisation;

B. die *Repetir-* oder *Ergänzungsschule*, umfassend die Kinder vom zurückgelegten zwölften Altersjahr bis zur Konfirmation, und zwar:

1) als bisherige *Repetirschule*, jedoch

a. unter eigenen Lehrern,

b. mit vermehrter Stundenzahl,

c. Trennung der Geschlechter und

d. mit alljährlicher öffentlicher Prüfung;

2) als *Real-* oder *Sekundarschule*, und zwar:

a. nach einheitlichem Lehrplan für sämtliche Real- und Sekundarschulen im Lande, und

b. mit vermindertem Schulgelde;

C. *Fortbildungsschulen*:

1) Uebungsschule:

a. für Jünglinge: freiwilliger, jedoch unentgeltlicher Besuch und geleitet von gemeinnützigen Männern der Gemeinden,

b. für Jungfrauen: ebenfalls freiwillig und unentgeltlich, als Unterhaltungs- und Arbeitsschule und von Frauenvereinen geleitet;

D. *Central-* oder *Kantonsschule*, und zwar:

a. mit einer Industrieschule und

b. einem Gymnasium,

die beide in enge Verbindung und Wechselwirkung gesetzt werden.

Diese Anträge waren einlässlich motivirt und in einem für die Mitglieder des dreifachen Landrathes eigens gedruckten Memorandum eingereicht. Darin war auf die Mängel hingewiesen, welche sich im hiesigen Schulwesen noch vorfinden.

Der dreifache Landrath ging indessen von der Ansicht aus, dass die Anregung wohl gut gemeint sei, dass jedoch auf dieselbe schwerlich eingegangen werden könne, weil das Heil der Schule weniger vom Schaffen neuer Schulgesetze abhängt als vielmehr von tüchtigen Lehrern, einsichtsvollen Vorstehern und vom schulfreundlichen Sinn der Bürgerschaft u. u. w.

Von diesen Gesichtspunkten, mit denen zwar die Antragsteller nicht einverstanden waren, ausgehend, glaubte der dreifache Landrath auf eine Totalrevision des Gesetzes, im Sinne der Eingabe, *nicht eintreten* zu sollen und schlug daher der Landsgemeinde vor, für dieses Jahr derselben keine weitere Folge zu geben, dagegen dem Kantons-

schulrath den Auftrag zu ertheilen, die Repetirschulfrage einer umfassenden Prüfung und Erörterung zu unterstellen, allfällige Anträge für die Landsgemeinde 1872 vorzubereiten und zur definitiven Entscheidung zu bringen, was dann auch die Landsgemeinde einmüthig genehmigte. Zu irgend einer Abänderung wird es also jedenfalls kommen. In welchem Umfange, muss sich später zeigen.

Im Laufe des abgeflossenen Novembers zeigte mir Hr. Dr. W. Gisi in Bern, Redaktor der «Zeitschrift für schweiz. Statistik», an, dass er beabsichtige, in der genannten Zeitschrift das gesammte Unterrichtswesen der verschiedenen Kantone nach einheitlichem Plane, wenn auch durch verschiedene Personen zur Darstellung zu bringen, um es dann später Jemanden zu ermöglichen, aus diesen Spezialberichten ein Gesamtbild des schweizerischen Schul- und Unterrichtswesens zu entwerfen. Er richtete die Einladung an mich, die Schilderung des glarnerischen Schulwesens zu übernehmen. Durch dieses Zutrauen beehrt und mit Rücksicht auf den löblichen Zweck und auf die Wichtigkeit der Sache, sagte ich die Uebernahme zu, obwohl ich lieber gesehen hätte, wenn die Arbeit andern, jüngern Händen anvertraut worden wäre. Da jedoch die Zusage in bestimmter Weise gegeben war, werde ich dieselbe nicht mehr zurücknehmen, sondern mich bestens meiner Kraft bemühen, der mir gestellten Aufgabe gerecht zu werden.

Soeben ist nun von Seite des Kantonsschulrathes das Ergebniss seines von der letzten Landsgemeinde erhaltenen Auftrages, den Stand der Repetirschulen zu untersuchen, gedruckt dem dreifachen Landrathe eingegeben worden. Dasselbe ist jedoch so wenig fortschrittlich gehalten, dass der dreifache Landrath beschlossen hat, die ganze Angelegenheit an den Kantonsschulrath in dem Sinne zurückzuweisen, dass er in eine Revision der gesammten kantonalen Schulgesetzgebung eintrete und seine Vorschläge für die Landsgemeinde 1873 vorbereite.

Es ist also der ursprüngliche Antrag der beiden Handwerksvereine im Prinzip angenommen, und es steht jedenfalls eine etwelche Abänderung, beziehungsweise Verbesserung in einer fest bestimmten Aussicht. Ich darf jedoch mit der Ausführung meiner vorgenommenen Arbeit nicht länger zuwarten und es bleibt mir nur noch übrig, dieselbe einer nachsichtsvollen Beurtheilung zu empfehlen.

Gegenwärtiger Stand des Schulwesens.

A. Die Primarschulen.

1. Die Schulgemeinden.

(Anm. d. Red. Ueber die Geschichte des glarnerischen Schulwesens siehe das treffliche Buch unseres verehrten Mitarbeiters: Bähler, J. J., «Zwölf Kapitel über die wichtigste Angelegenheit unseres Kantons». — Glarus, Verlag von Senn & Stricker. 1872.)

Sämmtliche Aktivbürger einer Gemeinde, welche Schulgenossen sind, bilden die Schulgemeinde. Diese fasst alle

auf das Schulwesen bezüglichen Beschlüsse nach Anleitung und Inhalt der Verfassung und der darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen. Sie versammelt sich alljährlich ordentlicherweise einmal im Laufe des Monats März; ausserordentlich, so oft es dringende Geschäfte erfordern.

Die Schulgemeinde wählt die Lehrer aus der Zahl derjenigen Kandidaten, welche die erforderlichen Wahlfähigkeitszeugnisse besitzen. Die Gewählten stehen unter der speziellen Aufsicht der Kirchenbehörde und unter der Leitung des Ortspfarrers. Die Lehrerschaft arbeitet gegenwärtig daran, dieses Abhängigkeitsverhältniss aufzuheben und überhaupt Kirche und Schule zu trennen.

Die Schulgemeinde wählt ebenfalls den Schulvogt oder den Verwalter des Schulgutes, und zwar jeweilen für eine Amtsdauer von drei Jahren, nach deren Ablauf er wieder wählbar ist. Er hat der Schulvorsteherschaft jedes Jahr über seine Verwaltung genaue Rechnung abzulegen, welche sie prüft und schliesslich der Schulgemeinde zur Genehmigung vorlegt. Jedenfalls hat der Verwalter bei der Uebernahme seiner Verwaltung der Gemeinde Bürg- und Zahlerschaft zu leisten.

Allfällige besondere Stiftungen für Schulzwecke bleiben bei ihren statutengemässen Rechten geschützt. Ueber alle Verhandlungen der Schulgemeinde wird ein genaues Protokoll geführt. Der Protokollführer muss Schulgenosse sein und wird von der Schulgemeinde selbst hiezu bezeichnet.

2. Der Kantonsschulrath.

Zunächst der Schulgemeinde steht der Kantonsschulrath. Er besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus sieben Mitgliedern, welche vom Rath auf drei Jahre gewählt und nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer wieder wählbar sind. Der Kantonsschulrath hat speziell die Oberaufsicht über die Schulen und übt sie aus durch das Mittel der Schulinspektoren, welche vom Rathe ebenfalls für je drei Jahre gewählt werden. Diese Schulinspektoren können zu den Sitzungen des Kantonsschulrathes mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Kantonsschulrath übt also, wie gesagt, die Oberaufsicht und die Oberleitung des gesammten Schulwesens beider Konfessionen aus, jedoch mit Vorbedacht des *Religionsunterrichtes*, über den der Kirchenrath jeder Konfession verfügt. Es liegt ihm demnach ob, nicht bloss das Schulwesen *in allen seinen Zweigen* zu beaufsichtigen und zu leiten, sondern auch dasselbe immer mehr zu vervollkommen. Er kann also die nöthigen Schulvisitationen anordnen, die Amtsführung der Lehrer und Gemeindeschulbehörden überwachen, sich von demselben über Stand und Gang der Schulen Bericht ertheilen lassen und darüber die nöthigen speziellen Verfügungen treffen. Der Kantonsschulrath beaufsichtigt ferner die sämmtlichen Lehrer des Kantons, untersucht die gegenseitigen Beschwerden zwischen Ge-

meinden und Lehrern, trachtet solche zu vermitteln und weist sie nicht gelingenden Falls an kompetente Behörden. Er sorgt nach Massgabe seiner staatlichen Hilfsmittel für Bildung tüchtiger junger Leute zum Lehrerberuf, sowie für die Fortbildung der Lehrer im Allgemeinen. Er lässt sowohl die Schulamtskandidaten, welche ihre Seminarbildung vollendet haben, als auch alle andern Bewerber um Lehrstellen, welche noch kein Wahlfähigkeitszeugniss für den hiesigen Kanton besitzen, durch eine eigene, von ihm in oder ausser seiner Mitte zu wählende, besondere *Kommission* prüfen und ertheilt denselben nach angehörtem, ausführlichem Bericht über das bestandene Examen, wenn er solche tüchtig und den Forderungen entsprechend findet, ein *Wahlfähigkeitszeugniss* oder weist die untauglich Befundenen zurück.

3. Schulpflicht.

Die Kinder aller Bewohner des Kantons Glarus sind pflichtig, während wenigstens *sechs* vollen Jahren die Alltagschule und sodann während *zwei* Jahren die Repetirschule zu besuchen. Der Eintritt in die Alltagschule erfolgt jährlich einmal, und zwar im Frühjahr. Zum Eintritt berechtigt und verpflichtet sind diejenigen Kinder, welche am 1. März des gleichen Jahres das sechste Altersjahr erfüllen.

Von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen Kinder befreit, welche im elterlichen Hause oder in solchen Privatschulen, welche vom Kantonsschulrath die Genehmigung erhalten haben, den erforderlichen Unterricht geniessen. Zweifelt jedoch die Schulpflege, dass dieser Unterricht in entsprechender Weise ertheilt wird, so hat sie das Recht, eine Prüfung mit den betreffenden Kindern vorzunehmen und bei ungenügenden Ergebnissen den Eintritt in die öffentliche Schule zu verlangen. Kinder, welche eine Real- oder Sekundarschule wenigstens zwei Jahre besucht haben, sind für immer von der Repetirschule befreit. Will eine Schulgemeinde die Dauer der Alltags- oder Repetirschulpflichtigkeit von sich aus höher stellen, als obige Bestimmungen verlangen, so hat sie das Recht dazu und es sind derartige Gemeinbeschlüsse für alle in derselben Gemeinde wohnenden Eltern verbindlich.

Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche ihre eigenen oder Pflegekinder unfleissig zur Schule schicken oder zu früh derselben entziehen, sind, sofern dieselben keine andern Schulen besuchen oder keine Sekundarschulen besucht haben, zunächst zu mahnen oder zu warnen. Bleibt dieses ohne Erfolg, so sind die Schuldigen dem Polizeigericht einzuklagen und von diesem je nach der Zahl der Versäumnisse mit einer Busse von Fr. 2–4 zu belegen. Kurz nach Errichtung des Schulgesetzes im Jahr 1861 kam wohl Klage und Büssung bisweilen vor; in der neueren Zeit hört man aber wenig mehr davon, obwohl die Schule auch heute noch viel versäumt wird.

4. Dauer der Schulzeit.

Die Schulpflichtigkeit eines Kindes beginnt, wie gesagt, mit dem zurückgelegten sechsten Altersjahr und dauert sechs volle Jahre für die Alltagschule und sodann *zwei Jahre* für die Repetirschule.

Das Schuljahr fängt im Mai an und hört im Mai des folgenden Jahres auf. Die Alltagschule wird in der Regel — mit Ausnahme des Samstag Nachmittags und der Repetirschultage — Vor- und Nachmittags abgehalten. Das einzelne Kind soll in den ersten zwei Jahrgängen nicht mehr als vier, in späteren Jahrgängen nicht mehr als sechs Stunden Unterricht erhalten, wobei jedoch der Unterricht in den weiblichen Arbeiten und allenfalls der im Turnen nicht gerechnet werden. Die jährlichen Ferien dürfen zusammen nicht weniger als vier und nicht mehr als sechs Wochen betragen. Die Gemeinsschulbehörden sind übrigens ermächtigt, auch in diesem Punkte nöthig werdende Veränderungen zu gestatten.

In einigen Gemeinden bestehen, besonderer obwaltender Verhältnisse wegen, sogenannte Halbtagschultage. Sie dürfen beibehalten, beziehungsweise eingeführt werden; doch ist dafür die Einwilligung des Kantonsschulrathes einzuholen und diese erfolgt, wenn nachgewiesen wird, dass zwingende Umstände die Abweichung vom Gesetze nöthig machen und überdies versprochen wird, für die Einbusse durch Verlängerung der gesetzlichen Schulpflichtigkeit angemessenen Ersatz zu bieten. Dieses geschieht seit Jahren in der Gemeinde *Elm*. Dasselbst fehlt Industrie und es sind dort die bäuerlichen Verhältnisse vorherrschend und Viehzucht und Alpenwirthschaft die Hauptbeschäftigung der Bewohner.

Die Kinder, welche keine Sekundar- oder Privatschulen besuchen, sind zum Besuche der Repetirschule verpflichtet, und zwar zwei Jahre lang wöchentlich während zwei vollen Vormittagen oder einem ganzen Schultage, wozu indessen der Samstag *nie* verwendet werden darf.

5. Schulinspektorat.

Dem Kantonsschulrath steht, wie schon gesagt, die Oberaufsicht über die Schulen zu und er übt dieselbe aus durch das Mittel der Schulinspektoren, welche in angemessener Anzahl auf Vorschlag des Kantonsschulrathes durch den Rath gewählt werden, der auch die Entschädigung feststellt. Seit Jahren bestehen drei evangelische und ein katholischer Schulinspektor.

Im Jahr 1866 wurde vom Kantonsschulrath für die vier Inspektoren ein besonderes Reglement aufgestellt. Nach demselben sind sie gehalten, innerhalb eines Jahres jede Schule ihres Kreises wenigstens einmal zu besuchen und für die Unter- und Mittelklassen, da wo dieselben eigene Schulabtheilungen bilden, einen halben und für die Abtheilung der oberen Klassen, sowie für die sechs-

kursigen Schulen einen ganzen Tag zu verwenden. Diese Vorschrift ist jedoch als ein Minimum zu betrachten. Gestatten die Verhältnisse einem Inspektor öftere Besuche in einzelnen oder allen Schulen seines Kreises, so wird gewünscht, dass er sich nicht auf dieses Minimum beschränke. Die Jahreszeit, in welcher die Visitationen vorgenommen werden sollen, bleibt den Inspektoren überlassen, immerhin in dem Sinne, dass sie trachten, die Leistungen je am Ende des Jahres kennen zu lernen. Jeder Inspektor hat dem Schulrath jährlich einen Bericht vorzulegen, in welchem nicht nur die materiellen, intellektuellen und disziplinarischen Verhältnisse seines Kreises zur Sprache kommen, sondern auch die Thätigkeit der Schulpflegen berührt werden soll. — Allgemeine Klagen der Lehrer darüber, dass diese Amtsberichte ihnen niemals zur Kenntniss kommen!

6. Lehrplan und Lehrmittel.

Nach unserem Schulgesetze soll der Unterricht in jeder Schule auf einem Lehrplan beruhen, der vom Lehrer entworfen und von der Gemeindeschulbehörde festgesetzt wird. Der Kantonsschulrath hat das Recht, Einsicht von demselben zu verlangen und über allfällige Abänderungen verbindliche Weisungen zu ertheilen.

Alle Lehrmittel, welche in einer Schule gebraucht werden wollen, unterliegen der Genehmigung des Kantonsschulrathes; diejenigen für den Religionsunterricht der Genehmigung der Kirchenbehörde der betreffenden Konfession.

Der Kantonsschulrath hat zwar nicht gerade das Recht, einzelne Lehrmittel als *obligatorisch* zu erklären, da auch in dieser Beziehung die Gemeindeschulbehörde souverän ist, das Nöthige zu beschliessen. Indessen wird meistens der Weisung des Kantonsschulrathes und der Schulinspektoren gefolgt und ihren Vorschlägen entsprochen. Der Kantonsschulrath hält auch ein Depot der Lehrmittel, welche er empfiehlt und woher sie bezogen werden können.

Bemerkenswerth ist, dass unser Schulgesetz keine Bestimmung über die Unterrichtsfächer, welche in den Primarschulen einzuführen sind, enthält. Aus den gebrauchten und eingeführten Lehrmitteln sind jedoch auch die Lehrgegenstände zu entnehmen. Für den *Religionsunterricht* in den evangelischen Schulen gilt überall *Pfeiffer's* biblische Geschichte, welche auch von der Kirchenbehörde vorgeschrieben ist. Für die katholischen Schulen gilt: Dr. Schuster's biblische Geschichte und der Katechismus von Delabarbe (?).

Für den Sprachunterricht zur Bildung des mündlichen und schriftlichen Ausdruckes und für den Anschauungsunterricht werden Scherr's Lesebücher gebraucht, welche reichen Stoff liefern und bei rationeller Behandlung grossen Erfolg erzielen.

Für den Leseunterricht sind die ersten Hefte von Scherr's Lesebüchern vom zweiten bis sechsten Schuljahr eingeführt. Scherr hatte eine eigene Ausgabe für den Kanton Glarus besorgt, welche zugleich auch für den Unterricht in der Geographie und der Schweizergeschichte dient. Für den ersten Leseunterricht wird auch das Appenzeller Lesebüchlein benutzt.

Für den *Rechnungsunterricht* galt früher vorzugsweise *Heer's* Exempelbuch, die erste und zweite Abtheilung; gegenwärtig finden aber *Zähringer's* Aufgabenhefte zahlreiche Verwendung und mitunter auch *Fütsch*.

Der erste *Schreibunterricht* beginnt mit Scherr's Schreiblehrmethode und wird später nach Vorlagen fortgesetzt, die meistens vom Lehrer selbst angefertigt sind.

Für den *Gesangunterricht* sind vom Schulrath empfohlen: *Schnyder's* Gesangunterricht, Nägeli's Tabellenwerk, Schäublin's Kinderlieder und seine Lieder für Jung und Alt, endlich auch das evangelische Kirchengesangbuch.

Für die *Geographie* und die *Schweizergeschichte* liefern die Scherr'schen Lesebücher werthvolles Material; Keller's Schweizerkarte und eine Spezialkarte des Kantons Glarus von Ziegler finden sich bereits in allen Schulen.

Auch die *einfache Buchhaltung* wird in einigen Schulen berücksichtigt und dafür ist vom Kantonsschulrath empfohlen: *Kundert's* Anleitung dazu.

Das *Zeichnen* ist nicht in allen Schulen eingeführt; wo es aber getrieben wird, geschieht es nach Vorlagen und Tabellen.

Das *Turnen* ist noch nicht in alle Schulen eingedrungen. Um dasselbe zu fördern, hat der Kantonsschulrath auf den Vorschlag des Kantonallehrervereins beschlossen, diejenigen Lehrer zu prämiiren, welche dem Turnen in ihren Schulen bleibenden Eingang verschaffen.

7. Die Lehrer.

Die Wahl eines Lehrers geschieht durch die Gemeinde auf Vorschlag der Gemeindeschulpflege. Wählbar sind nur Solche, welche ein Wahlfähigkeitszeugniss, das vom Kantonsschulrath auf Grundlage einer bestandenen Prüfung ausgestellt ist, besitzen. Die Wahl eines Lehrers, die vorgenommen wird, bevor diese Bedingung erfüllt, ist ungültig. Es ist zwar schon vorgekommen, dass die Wahl vor geschehener Prüfung statt hatte, dann musste die Prüfung nachträglich bestanden werden.

Kein Lehrer darf auf eine Amtsdauer von weniger als drei Jahren gewählt werden. Ausgenommen ist einzig der Fall, wenn der zu Wählende ein der Zeitdauer nach beschränktes Wahlfähigkeitszeugniss besitzt. Dann darf die Wahl nur für die Zeit bis zum Ablauf des Patenten getroffen werden.

Ein Lehrer kann zwar auch während jener Amtsdauer von der Schule entlassen werden, jedoch nur, wenn er sich schwerer Pflichtversäumnisse in seinem Berufe oder eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht,

oder sich auch in seiner Schule als unfähig erwiesen hat. Dieses Letztere kann aber kaum vorkommen, wenn er auf Grund des erhaltenen Wahlfähigkeitszeugnisses gewählt worden ist.

Der Entlassene hat das Recht des Rekurses an Landammann und Rath, welcher nach angehörtem Bericht des Kantonsschulrathes zu prüfen hat, ob die Entlassung gerechtfertigt ist. Ist dieses nicht der Fall, so ist sie aufzuheben.

Die Privatschulen unterliegen der gleichen staatlichen Beaufsichtigung wie die öffentlichen Schulen. Sie dürfen nur von patentirten Lehrern errichtet und gehalten werden oder von solchen Männern, welche sich über ihre Befähigung zum Lehramte gehörig ausgewiesen haben.

Die allmälige Zunahme der Lehrkräfte an den Primarschulen unseres Kantons zeigt folgende Uebersicht:

	1810.		1851.		1869.	
	Schulklassen	Lehrer	Schulklassen	Lehrer	Schulklassen	Lehrer
Bilten	1	1 ¹	1	1	1	1
Niederurnen	1	1	2	2	3	3
Oberurnen	—	—	1	1	1	1
Näfels	1	1	3	3	4	4
Näfelserberg	—	—	1	1	1	1
Mühlehorn	1	1	1	1	1	1
Obstalden	1	1	1	1	1	1
Filzbach	1	1	1	1	1	1
Mollis	2	2 ²	3	3	3	3
Evang.-Nettstall	1	1	3	3	3	3
Kathol.-Glarus	1	1	1	1	2	2
Evang.-Glarus	2	2	6	6	7	7
Ennenda	1	1	3	3	4	4
Mitlödi	1	1	1	1	2	2
Sool	1	1	1	1	1	1
Schwändi	1	1	1	1	2	2
Schwanden	2	2 ²	4	4	4	4
Haslen	—	—	1	1	1	1
Nitfurn	1	1	1	1	1	1
Luchsingen	1	1 ¹	1	1	2	2
Lenggelbach	—	—	—	—	1	1
Häzingen	1	1	1	1	1	1
Diesbach	—	—	1	1	1	1
Dornhaus	—	—	—	—	1	1
Bettschwanden	1	1	1	1	1	1
Reuti	—	—	1	1	1	1
Braunwald	—	—	1	1	1	1
Linthal	1	1	2	2	3	3
Auen	—	—	1	1	1	1
Engi	1	1	2	2	2	2
Matt	1	1 ¹	1	1	1	1
Elm	1	1 ¹	1	1	1	1
	26	26	49	49	60	60

¹) 1 Lehrer und zwar der Pfarrer.

²) 1 Lehrer und der zweite Pfarrer.

Sechs Lehrer sind zugleich Organisten und in den meisten Gemeinden, welche Sängervereine haben, stehen die Lehrer als Direktoren an der Spitze. Einige Lehrer versehen zugleich die Gemeindeschreiberstelle und einige andere betreiben neben ihrem Schuldienst noch irgend ein kaufmännisches Geschäft.

8. Reglement für die Lehrerprüfungen.

Seit dem Jahr 1861 besteht ein bestimmtes Reglement für die Lehrerprüfungen. Nach demselben sollten jährlich zwei ordentliche Hauptprüfungen festgesetzt und rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden. Indessen ist diese Bestimmung noch nie zur Ausführung gekommen. Die Prüfungen werden angeordnet, sobald irgend ein Schulamtskandidat sich dafür beim Präsidenten des Kantonsschulrathes anmeldet. Es besteht zu diesem Behufe eine vom Kantonsschulrath gewählte Prüfungskommission von drei Mitgliedern und einem Präsidenten, welcher die Prüfung zu leiten und über das Ergebniss zu berichten hat.

Diese Prüfungskommission hatte früher das Recht, von jedem Examinanden eine Taxe von Fr. 5 zu verlangen. Das ist jedoch aus begrifflichen Gründen nie geschehen; darum hat der Kantonsschulrath diese Bestimmung aufgehoben und bezahlt nunmehr jedem Mitgliede der Prüfungskommission ein Taggeld von Fr. 2¹/₂ aus seiner Kasse.

Sowohl fremde als einheimische Lehrer werden zu diesen Prüfungen zugelassen. Wer sich denselben unterziehen will, hat sich beim Präsidenten des Prüfungskollegiums anzumelden. Dieser Meldung sind beizufügen: kurze Angaben über die Lebensverhältnisse und über die genossene Bildung, sowie ein Lenmundschein und allfällige Zeugnisse über früher bekleidete oder verwaltete Schuldienste.

Wer zu seiner Bildung ein Stipendium aus der Kasse des Kantonsschulrathes bezogen hat, ist nach Vollendung seiner Studien *verpflichtet*, sofort nach seinem Austritt aus dem Seminar die Prüfung zu bestehen. Die Ergebnisse derselben, zusammengehalten mit den Jahreszeugnissen des Seminars, geben den Massstab zur Patentirung.

Die von einem Lehramtskandidaten verlangte Prüfung kann demselben auch verweigert werden. Als Gründe hiefür gelten: auffallend körperliche Gebrechen; vorhergegangene zweimalige Rückweisung wegen ungenügendem Examen; gerichtliche Urtheile, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zur Folge hatten.

Die Prüfung selbst zerfällt in eine mündliche und in eine schriftliche. Die schriftliche besteht in der Abfassung eines Aufsatzes über ein gegebenes Thema und in der Lösung von arithmetischen und leichten geometrischen Aufgaben. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Klausur gefertigt. Die mündlichen Prüfungen geschehen im Beisein der gesammten Prüfungskommission und es können

auch sämtliche Mitglieder des Kantonsschulrathes dazu eingeladen werden. Mit der mündlichen Prüfung kann eine Probelektion in einer entsprechenden Schulklasse verbunden werden.

Es sind im Laufe von 24 Jahren 99 Lehrer geprüft und die meisten patentirt worden.

9. Arbeitsschulen und Arbeitslehrerinnen

(1832 in's Leben gerufen, im Juni 1846 durch Verordnung des Regierungsrathes regulirt).

Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten beschränkt sich auf das im täglichen Leben Vorkommende, also auf das Stricken, Nähen, Ausbessern alter und Verfertigung neuer Kleidungsstücke, auch allenfalls auf Spinnen u. s. w. Künstliche Arbeiten dürfen nur von solchen Mädchen angefertigt werden, welche von genannten Arbeiten schon etwas verstehen und deren ökonomische Verhältnisse ihnen solche gestatten.

Nebst der Handarbeit soll auch zugleich die Verstandes- und Geistesbildung angelegentlich berücksichtigt und auf Gewöhnung zur Arbeitsamkeit, Reinlichkeit, Ordnungsliebe, Sparsamkeit, mit einem Wort, auf wahre, edle Häuslichkeit hingewirkt werden. Dies geschieht vorzugsweise durch passende Unterredungen und Gespräche, methodische Uebungen im Denken, Sprechen, Vorlesen und Erklären.

Die Gemeindeschulbehörden sind bevollmächtigt, zu Gunsten der Arbeitsschule den sie besuchenden Mädchen wöchentlich vier bis sechs Nachmittagsstunden freizugeben. In der Regel sind nicht mehr als 20 bis 30 Mädchen zugleich zu unterrichten.

Die Errichtung und Erhaltung solcher Schulen ist Sache der Schulgemeinden. Der Kantonsschulrath fördert dieselben: *a.* durch angemessene Empfehlung auf schriftlichem Wege, oder mündlich durch die Herren Schulinspektoren; *b.* durch Verheissung angemessener Geldbeiträge aus der Schulrathskasse an solche Gemeinden, die der Nachhülfe bedürfen; *c.* durch freiwillige Unterstützung von Seite gemeinnütziger Vereine und Personen.

Die Gemeindsbehörden haben solche Schulen angemessen zu unterstützen oder doch wenigstens ein passendes Lokal einzuräumen und Heizung und Licht herbeizuschaffen. Nur den Kindern des Mittelstandes und der Reichen darf ein billiges Schulgeld auferlegt werden; die Armen dagegen sind davon befreit.

Auch der Arbeitsstoff wird den armen Kindern unentgeltlich geliefert. Dafür haben vorzüglich die Armenpflegen der betreffenden Gemeinden zu sorgen, und wenn möglich soll auch der Stoff zum Besten der Gemeindsarmen verarbeitet werden.

Die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen ist Sache der Ortsschulpflegen, die monatlich die Versäumnisstabellen einsehen und für die ganze äussere Ordnung und Einrichtung der Schule Sorge tragen. Ueberdies haben auch

die Schulinspektoren die Arbeitsschulen von Zeit zu Zeit zu besuchen.

Zur Zeit besteht kaum eine Gemeinde ohne eine Arbeitsschule. Obligatorisch sind sie auch heute noch nicht überall und immer noch muss der Kantonsschulrath mit Beiträgen aus seinem Kredite nachhelfen: 1864 bis 1869 durchschnittlich jedes Jahr Fr. 475, 1870 Fr. 625 und 1871 Fr. 715, weil mehrere neue zu den früheren hinzutraten.

Im verflossenen Monat August wurde auf Anordnung des Kantonsschulrathes zum ersten Mal ein vierzehntägiger Unterrichtskurs für die Arbeitslehrerinnen abgehalten. Der Hauptzweck dieses Kurses war, den letzteren ein richtiges Verständniss beizubringen darüber, *was* man heutzutage in einer guten Arbeitsschule treiben, *wie* man es treiben soll und in welcher Reihenfolge dieses zu geschehen habe. Besagter Kurs wurde durch Hrn. Seminardirektor Largiadèr von Rorschach geleitet, dem Fräulein C. Rietmann von St. Gallen und die Arbeitslehrerin von Evangel.-Glarus beigegeben waren.

Hr. Largiadèr behandelte die ideale Seite des Unterrichtes durch theoretische Unterweisungen, machte seine Zuhörerinnen mit dem erzieherischen Theil ihrer Aufgabe als Lehrerinnen vertraut und wie die Arbeitslehrerin neben dem Unterricht in der Handarbeit ihren Schülerinnen noch viele nützliche Kenntnisse für ihren künftigen Beruf als Hausmütter mittheilen können. Die beiden Gehülfinnen nahmen ihrerseits alle die Arbeiten durch, welche in einer guten Arbeitsschule vorkommen sollten: Stricken, Nähen, Einstricken, Einsetzen, Flicker, Zuschneiden, Zusammenfügen von Hemden u. s. w. Die Anleitung zu all' diesen Arbeiten wurde mündlich gegeben, vorgemacht, vorgezeichnet und vorgeschritten u. s. w. Es nahmen an diesem Kurse 22 angestellte Lehrerinnen und einige Freiwillige Antheil, und wie allgemein anerkannt wurde, waren Lehrer und Schüler sehr fleissig und der Kurs erwies sich als überaus erfolgreich und wohlthätig.

10. Lehrerbildung.

Der Kanton Glarus besitzt kein eigenes Lehrerseminar. Vor den Dreissiger Jahren hielt man eine besondere Lehrerbildung für unnötig und wählte in der Regel die Söhne der Lehrer oder Jünglinge, die besondere Lust zum Lehrerberuf zeigten. Erst nachdem die Schulreform im Kanton Zürich vollzogen und ein Seminar in Küssnacht unter Scherr errichtet worden und der hiesige Kantonsschulrath in's Leben getreten war, dachte man an die berufliche Vorbildung der Lehrer.

Die ersten Seminaristen kamen dann nach *Küssnacht* und wurden behufs ihrer Bildung durch Stipendien aus der Schulrathskasse unterstützt.

Nach dem Septembersturm in Zürich und nach Abgang des Hrn. Scherr trat man mit dem Seminar in *Kreuzlingen* in Verbindung, nachdem die thurgauische

Regierung die Aufnahme einer gewissen Anzahl hiesiger Lehramtszöglinge gestattet hatte.

Nach dem Tode des Hrn. Wehrli in Kreuzlingen hörte obige Verbindung ebenfalls auf und seit dem Jahr 1860 sandte man unsere evangelischen Seminaristen nach *Gais*, um ihre Lehrerbildung in der Zellweger'schen Erziehungsanstalt daselbst zu empfangen. Im Frühjahr 1864 erklärte Hr. Zellweger dem appenzellischen Grossen Rath, dass er mit 1866 von der Leitung des Seminars zurücktreten werde.

Nun entstand für unseren Kanton die wichtige Frage, in welches Seminar künftig die glarnerischen Zöglinge geschickt werden sollen. Die appenzellische Landeschulkommission trug sich aber mit dem Projekt, wieder ein eigenes Seminar in Trogen zu errichten, und fragte bei Glarus an, ob daselbst Geneigtheit vorhanden wäre, zu einem solchen Unternehmen mitzuwirken. Der Gedanke fand beim Schulrath hierorts Anklang. Die Regierung ermächtigte den Kantonsschulrath zu sachbezüglichen Unterhandlungen und es wurde eine Konferenz in Trogen von zwei glarnerischen Abgeordneten besucht. Diese Konferenz vereinbarte sich über die Grundsätze, nach denen das beabsichtigte Seminar errichtet werden sollte. Der hiesige Schulrath war damit einverstanden; der dreifache Landrath aber, der seine Sanktion dazu ertheilen sollte, war nicht sehr dafür und die Mehrzahl der Lehrerschaft eben so wenig. Daher unterblieben die ferneren bezüglichen Berathungen.

Der Kantonsschulrath wandte sich dann an die Kantone Thurgau, Zürich und Aargau für Aufnahme ihrer Zöglinge, aber ohne Erfolg. Endlich kam der Kantonsschulrath zu dem Beschluss, die Wahl des Seminars den Stipendiaten in dem Sinne frei zu stellen, dass sie die Aufnahme in eines der schweizerischen Seminarien von sich aus nachsuchen können. Dabei bleibt es aber der Behörde vorbehalten, solchen Anstalten gegenüber, die sich nicht auf der Höhe des Bedürfnisses halten, Einsprache zu erheben, respektive das Stipendium von der Wahl des Seminars abhängig zu machen.

In Folge dieses Beschlusses wurden dann die Stipendiaten wirklich vertheilt. Einer kam nach Wettingen, einer nach Küsnacht, zwei nach Kreuzlingen, einer nach Marienberg bei Rorschach und drei nach Schiers in Graubünden. Gegenwärtig kommen die meisten evangelischen Stipendiaten nach Marienberg bei Rorschach. Die St. Gallische Erziehungsbehörde hat nachträglich die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die von hieraus Angemeldeten mit den St. Gallischen Aspiranten im Aufnahmeexamen konkurriren zu lassen. Das Resultat dieser Geneigtheit ist, dass nun die meisten evangelischen Lehramtszöglinge ihre Seminarbildung in Marienberg erhalten. Die katholischen Zöglinge besuchen dagegen nach wie vor das schwyzerische Seminar in Rickenbach bei Schwyz.

Man darf nach den bisherigen Erfahrungen diese

Lösung unserer Lehrerbildungsfrage als eine glückliche betrachten, und die Prüfungen der Lehramtskandidaten beweisen, dass beide Seminarien den an sie gestellten Forderungen entsprechen.

11. Stipendien.

Seitdem der Kantonsschulrath alljährlich einen Kredit erhält, den er nach seinem Belieben für die Befriedigung der dringlichsten Schulbedürfnisse verwenden darf, hat er stets sein Hauptaugenmerk auf die Lehrerbildung gerichtet und zu diesem Zwecke diejenigen Jünglinge unterstützt, welche sich dem Lehrerstande widmen wollten und sich dafür verwendeten.

Bei der Zutheilung der Stipendien an die Seminaristen ist der Modus eingeführt, dass bei Festsetzung der Unterstützungssumme auch die pekuniären Verhältnisse der Petenten in Betracht gezogen werden. Ebenso hat sich der Petent durch eine Prüfung vor dem ganzen Kantonsschulrath auszuweisen, dass er diejenigen Kenntnisse, die ihn zu einem erfolgreichen Besuche eines Seminars befähigen, besitzt. Die jährlichen Beiträge an jeden Stipendiaten variiren zwischen Fr. 200–300 (Gesamtbetrag 1870: Fr. 2200, 1871: Fr. 2700).

Es besteht übrigens noch ein besonderer, sogenannter Stipendienfond. Den Grund dazu hatte der selige Hr. Kriminalrichter *Brunner*, Chef des Hauses *Heinrich Brunner* in Glarus, gelegt. Ausser vielen andern Vermächtnissen hatte er ein Legat zur Gründung eines kantonalen Stipendienfonds ausgesetzt, der im Jahr 1859 an der Landsgemeinde durch zwei entbehrliche Landesfonds, den sogenannten *Rugatzerzoll* und den *Forstkassafond*, vermehrt wurde. Der Gesamtfond besteht gegenwärtig aus Fr. 35,156, aus dessen Zinsen unvermöglige junge Leute, welche sich einem höheren, wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Berufe zu widmen gedenken, angemessen unterstützt werden. Im Jahr 1871 erhielten 8 Studierende zusammen Fr. 1360.

12. Lehrerkonferenzen.

Schon im Jahr 1826 vereinigten sich, wie oben gezeigt, die im Kanton wirkenden 22 Lehrer zu einem freiwilligen Kantonallehrerverein. Der eigentliche Gründer war Hr. *Lütsch* sel., Erzieher auf der Linthkolonie. Der junge Verein fand anfangs manche schlimme Deutung und schiefe Beurtheilung. Dennoch erhielt er sich bis auf den heutigen Tag und erfreut sich einer lebenskräftigen, wirksamen Vergangenheit.

Nach dem durch die Statuten ausgesprochenen und bei der Gründung fixirten Zweck will der Lehrerverein den Mitgliedern Gelegenheit bieten zu gegenseitigen Mittheilungen von Kenntnissen und Erfahrungen in Schulsachen, damit der Unterricht immer gründlicher und den Bedürfnissen unseres Landes entsprechender werde und

kein Lehrer und mit ihm keine Schule hinter den Forderungen der Zeit zurückbleibe. Zugleich will er den Mitgliedern Gelegenheit verschaffen, sich wechselseitig kennen zu lernen und zu unverdrossenem Wirken zu ermuntern.

Der Lehrerverein ist eine freiwillige Vereinigung sämtlicher Lehrer. Er zerfällt in drei Filialvereine: den untern, mittlern und hintern.

Der Hauptverein versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahr: im Mai und zu Ende Oktober; ausserordentlich, so oft es das Komité für nöthig erachtet. Jede Hauptversammlung beginnt mit Absingung eines geeigneten Liedes und mit Verlesung des Protokolls der letztgehaltenen Sitzung. In der Frühlingsversammlung hat der Referent Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der Filialvereine.

In der Herbstversammlung bildet der Vortrag einer eigens verfertigten Abhandlung über irgend einen wichtigen Gegenstand aus dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes, nebst einer Rezension darüber, das Hauptgeschäft. Beide Arbeiten werden einer Diskussion unterstellt. Das Thema für diese Arbeit bestimmt der Centralverein. Dem Bearbeiter der Hauptaufgabe werden neun Monate, demjenigen der Rezension drei Monate Zeit eingeräumt.

Die Filialvereine halten monatliche Konferenzen, setzen aber dieselben aus in den zwei Monaten, da die Versammlungen des Hauptvereins gehalten werden. Diese Bezirksvereine suchen die Fortbildung der Lehrer zu fördern: *a.* durch praktische Uebungen, *b.* durch schriftliche Arbeiten, und *c.* durch offene Besprechung von Ansichten, Erfahrungen und Grundsätzen im Schulfache.

Derjenige Lehrer, welcher von den zehn Filialversammlungen wenigstens fünf besucht, hat Anspruch an ein Taggeld von je Fr. 2½ für jede der beiden ordentlichen Hauptversammlungen. Dieses Taggeld, welches den fleissigen Besuch sämtlicher Konferenzen so ziemlich garantirt, bezahlt der Kantonsschulrath aus seinem Landeskredite (1870: Fr. 267. 50; 1871; Fr. 215).

Vorstehende Bestimmungen stammen grösstentheils aus dem Gründungsjahr 1826 und erlitten seither wenig Veränderungen. Darin liegt ein Beweis, dass die Stifter des Vereins die Bedürfnisse der Lehrerschaft erkannten und die nützliche Wirksamkeit eines solchen Vereins durch kurze, aber prägnante Statuten zu sichern wussten.

Ebenso gründeten sie als wesentliches Mittel zur Fortbildung eine *Bibliothek* (1861 durch den Brand zerstört, jetzt wieder 600 Bände in 481 Nummern enthaltend), für welche jedes Mitglied des Kantonallehrervereins jährlich 50 Cent. bezahlt, der Kantonsschulrath Fr. 70.

13. Lehrer-Alters-, Wittwen- und Waisenkasse.

Sie wurde bald nach der Gründung des Kantonallehrervereins gestiftet. Sie beruhte wie jener auf dem freiwilligen Beitritt der Lehrer, und da die ökonomischen

Verhältnisse derselben im Jahr 1826 noch ausserordentlich viel zu wünschen übrig liessen, war denn der Beitritt nur ein spärlicher.

Hr. Lehrer P. Glarner von Glarus war Verwalter. Derselbe liess den vorhandenen kleinen Fond von circa 200 Gulden auf ein Grundstück aus, das am wilden Sernft im Kleinhale lag und von genanntem Fluss gefährdet war. Als dann im Jahr 1842 von Hrn. Rathsherrn Kubli in Glarus und dem Verfasser dieser Zeilen eine allgemeine kantonale Alters-, Wittwen- und Waisenkasse in's Leben gerufen wurde, bemühten sich die wenigen Mitglieder der Lehrerkasse, am Erfolg ihrer Anstalt zweifelnd, der neuen Anstalt beizutreten. Sie strebten zunächst die Auflösung ihrer beabsichtigten Spezialkasse an, was ihnen endlich gelang, und kauften sich dann bei der allgemeinen ein. Hr. Lehrer Glarner fasste nämlich den sehr lobenswerthen Entschluss, das gefährdete Kapital im Sernftthal mit *seinem* Gelde auszulösen, und dieses reichte gerade hin, um den Einkauf in die neue Anstalt den betreffenden Lehrern zu ermöglichen.

Nach diesem Akte schien das fernere Bemühen für die Erstellung einer besonderen Lehrerkasse überflüssig zu sein. Nachdem es sich aber durch die Entwicklung der kantonalen Anstalt herausgestellt hatte, dass die hohen Erwartungen der Lehrer nicht so in Erfüllung gingen, wie man gehofft hatte, so überzeugte man sich, dass eine spezielle Lehrer-Alterskasse nicht zu entbehren sei, und man begann abermals eine solche zu gründen.

An der Hauptversammlung im Oktober 1855 wurden dem Lehrerverein von Seite des Hrn. Lehrer B. Streiff neue Statuten vorgelegt und als Hauptbestimmung darin festgesetzt, dass das zurückgelegte 55. Altersjahr die Mitglieder zu einem Jahresgenuss berechtige und die eigentliche Eröffnung der Kasse stattfinde, sobald das Vermögen der Anstalt Fr. 15,000 betrage.

Als erste Dotation der Anstalt übergab der Kantonsschulrath der Kasse Fr. 1000, die ihm durch die Verlassenschaft des Hrn. *Schulvogt Kaspar Wild von Miltödi* zu beliebiger Verfügung übergeben worden war. Eine zweite Gabe von Fr. 1000 kam dem Verein durch ein Vermächtniss des Hrn. *Kirchenvogt Jenni sel.* von Ennenda zu und eine dritte durch ein Legat von Fr. 1600 des Hrn. Fabrikanten *Johannes Heer* von Glarus.

Diese werthvollen Geschenke hoben die Hoffnungen der Lehrer und garantirten so ziemlich das Gelingen der neuen Bestrebungen. Dessenungeachtet traten doch nicht alle Lehrer der Anstalt bei. Die Mitgliederzahl blieb bis in die jüngste Zeit hinein auf 44 stehen.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder waren durch die Statuten auf jährliche Fr. 8 gestellt. Bei diesen geringen Beiträgen wären noch lange Jahre nöthig gewesen, um die für Eröffnung der Kasse fixirten Fr. 15,000 zu erhalten. Da fasste Hr. Pfarrer *H. Tschudi* in Glarus, jetziger reform. Pfarrer in Luzern, der als Repräsentant des Kantons-

schulrathes den Sitzungen der Verwaltungskommission beiwohnte, einen sehr ehrenwerthen, entscheidenden Entschluss. Er erliess im Dezember 1856 nach der Erhebung der Schweiz gegenüber preussischen Zumuthungen einen begeisterten Aufruf an die Begüterten des Kantons Glarus. In demselben betonte er die Nothwendigkeit ökonomischer Besserstellung die Lehrer mit durchschlagenden Worten und knüpfte daran die Bitte, mitzuhelfen, dass der Lehrer sowohl einen den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Gehalt erlange, als auch getrost seiner Zukunft denken dürfe, im Hinblick auf ein Institut, das ihm im Alter oder bei unverschuldet eingetretener Dienstunfähigkeit erhebliche Unterstützung leiste. Der Bittsteller rechnete dabei, dass die Sorge und die Begeisterung für das Wohl des Vaterlandes die Gemüther geneigt gemacht habe, ein Opfer zum Heile der Schule und ihrer Lehrer zu bringen.

Und wirklich hatte ihn jene Voraussetzung nicht getäuscht. Das Unternehmen wurde mit dem besten Erfolge gekrönt. Die Gaben flossen so reichlich, dass schon im Frühjahr 1857 das Vermögen der Anstalt Fr. 13.000 erreicht hatte. Da versammelten sich die Mitglieder der Kasse am 27. April 1857 in Glarus und beschlossen einmüthig:

- 1) den Dank der Lehrerschaft öffentlich gegenüber den freundlichen Gebern auszusprechen und ihre Namen in's Vereinsprotokoll zum immerwährenden Andenken einzutragen;
- 2) den nämlichen Dank in einer besonderen Zuschrift gegenüber dem Hrn. Pfarrer Tschudi auszudrücken;
- 3) alle alten Lehrer im Kanton, welche der Kasse noch nicht angehören, zum Beitritte einzuladen, mit dem Versprechen, sie aufzunehmen, ohne von ihnen die statutengemässe Eintrittsgebühr zu verlangen. — Der nämliche Vortheil wurde dann nachher auch den jüngeren beitretenden Lehrern eingeräumt.

Durch später eingegangene Vergabungen und die gesetzlichen Beiträge der Lehrer hatte das Vermögen der Anstalt bereits die Summe von Fr. 19,152. 64 erreicht, und es wurde sofort deren Eröffnung beschlossen, nachdem vorher die Statuten von der Lehrerversammlung festgestellt und vom Kantonsschulrath und der Regierung sanktionirt worden waren.

Jeder glarnerische, in oder ausser dem Kanton stationirte Lehrer, welcher das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, hat Zutritt zu der Anstalt. Jedem Nichtkantonsbürger, der in hiesigem Kanton als Lehrer angestellt worden, steht dieselbe Begünstigung offen. Wer aufgenommen zu werden wünscht, hat sich beim Präsidenten der Anstalt zu melden und einen pfarramtlichen Taufschein einzureichen. Jedem neuaufgenommenen Mitgliede wird vom Verwalter eine Aufnahmsurkunde zugestellt. — Die Mitgliedschaft hört auf: *a.* bei freiwilligem

Austritt; *b.* wenn ein Mitglied auf erfolgte Mahnung hin bei Abschluss der Rechnung (Ende Dezember) seinen mit dem laufenden Rechnungsjahre schuldigen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat oder sich weigert, schuldige Bussen zu bezahlen. — Wenn ein Mitglied den Kanton oder ohne ein nöthigendes geistiges oder leibliches Gebrechen den Lehrerberuf verlässt, bevor es zwölf Dienstjahre im Kanton aufzuweisen hat, ist es von der Zugberechtigung ausgeschlossen, empfängt aber die geleisteten Beiträge ohne Zinsen zurück.

Die Leistungen der Mitglieder bestehen: *a.* in einer Eintrittsgebühr nach untenstehender Skala; *b.* in einem Jahresbeitrag von Fr. 8; *c.* in einer Heirathsgebühr von Fr. 10; *d.* in Bussen: für verspätete Einzahlung der Jahresbeiträge oder für Nichterscheinen an der Hauptversammlung.

Alle unter dem 20. Altersjahr Eintretenden sind vom Eintrittsgelde frei. Diejenigen aber, welche bei ihrem Eintritt über 20 Jahre alt sind, tragen alle von diesem Altersjahr an versäumten Jahresbeiträge bis zu ihrem dannzumaligen Alter als Eintrittsgebühr folgender Skala gemäss nach:

20. Altersjahr	Fr. 8. —	31. Altersjahr	Fr. 120. 15
21. »	» 16. 35	32. »	» 132. 95
22. »	» 25. —	33. »	» 146. 25
23. »	» 34. —	34. »	» 160. 10
24. »	» 43. 35	35. »	» 174. 50
25. »	» 53. 10	36. »	» 189. 50
26. »	» 63. 20	37. »	» 205. 10
27. »	» 73. 70	38. »	» 221. 30
28. »	» 84. 65	39. »	» 238. 15
29. »	» 96. —	40. »	» 255. 70
30. »	» 107. 85		

Dieses Eintrittsgeld hat der Eintretende im Laufe des Jahres zu entrichten, in welchem er der Anstalt beigetreten, so dass er mit dem 31. Dezember sein Treffniss vollständig geleistet haben muss. Geschieht dieses nicht, so verliert er sein Recht als Mitglied, empfängt aber die geleisteten Beiträge zurück. Bei Berechnung des Eintrittsgeldes gilt jeweilen der 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres; für das laufende Jahr hat das betreffende Mitglied nur noch seinen ordentlichen Jahresbeitrag zu entrichten.

Bezüglich der Jahresbeiträge gelten folgende Bestimmungen: Der einzelne Jahresbeitrag eines Mitgliedes ist, wie bemerkt, Fr. 8. Die Gründer der Anstalt haben im Ganzen 30, die Nichtgründer 35 Jahresbeiträge zu leisten; der Jahresbeitrag soll für das laufende Rechnungsjahr im Januar dem Verwalter franko eingesandt werden; wer die Einzahlung verspätet, hat für den ersten Monat 50 Cent., für jeden folgenden versäumten Monat 20 Cent. dazu zu bezahlen. Wer vor dem zugberechtigten Alter (55. Altersjahr) die statutengemässe Anzahl von Jahresbeiträgen entrichtet hat, ist frei von weiteren Beiträgen. So viele

Jahresbeiträge, als ein Mitglied in dem Zeitpunkte, wo es und seine Nachlassenschaft zur Zugberechtigung gelangen, noch weniger als 30, resp. 35 in die Kasse bezahlt hat, einschliesslich des allenfalls noch ausstehenden Theiles des Eintrittsgeldes, werden alsdann ihm oder seiner Nachlassenschaft am ersten oder an den folgenden Zügen in Abrechnung gebracht.

Die jährlich verfügbare Unterstützungssumme für alte und invalide Lehrer, sowie für Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder wird gebildet: *a.* aus den Zinsen der Kapitalien der Anstalt, *b.* aus drei Viertheilen der Jahresbeiträge und *c.* aus der Hälfte des ordentlichen Beitrages des h. Kantonsschulrathes (der ordentliche Beitrag desselben betrug bis dahin Fr. 500). Alle übrigen Einnahmen werden zum Kapital geschlagen.

Die Genussberechtigung der Mitglieder beginnt mit dem zurückgelegten 55. Altersjahre. Die jährlichen Genuesse zerfallen in einfache und doppelte. Hat ein Mitglied in dem Zeitpunkte, wo die Dividende festgesetzt wird, das 55. Altersjahr zurückgelegt und steht es noch einer Schule vor oder hat es ohne nöthigendes geistiges oder körperliches Gebrechen vor dem zugberechtigten Alter den Lehrerberuf aufgegeben, so ist der Zug ein *einfacher*. Dagegen ist der Genuss ein *doppelter*:

- a.* wenn das Mitglied mit oder nach dem Eintritt des zugberechtigten Alters vom Lehrerberuf zurückgetreten ist, gleichviel ob es einen andern Beruf ergriffen hat oder nicht;
- b.* wenn der Rücktritt zwar vorher, jedoch nach 25-jährigem Schuldienst im Kanton stattgefunden hat, das betreffende Mitglied aber in dem Zeitpunkte der Dividendenvertheilung keinen andern Beruf mehr betreibt;
- c.* wenn, abgesehen vom Lebensalter, ein Mitglied körperlich oder geistig unfähig geworden ist, dem Lehrerberuf weiter vorzustehen; der Zug ist in allen drei Fällen immer ein *doppelter*.

Bei Wittwen und Waisen, welche zugberechtigt sind, gelten folgende Bestimmungen: Eine einzeln stehende Wittwe, also ohne Kinder, erhält einen *einfachen* Antheil. Sie verliert ihn, sobald sie sich wieder verheirathet. Eine Wittwe mit einem oder mehreren Kinder erhält einen *doppelten* Antheil. Verheirathet sie sich wieder, so verliert sie ihn und er geht auf die Kinder über, welche aus der ersten Ehe vorhanden sind; das Treffniss sammt den Zinsen wird ihnen aber erst ausbezahlt, wenn sie das 16. Altersjahr erreicht haben, in welchem Zeitpunkt auch für die Waisen die Zugberechtigung erlöscht. Das Maximum eines *einfachen* Zuges ist auf Fr. 100, eines *doppelten* auf Fr. 200 festgesetzt. Die Dividende wird je am 31. Dezember ausgemittelt und im Laufe des folgenden Monats ausbezahlt. Eine ausserordentliche Unterstützung tritt ein, wenn ein Mitglied stirbt; sogleich erhält die zugberechtigte Nachlassenschaft einen Sterbefallbeitrag von

Fr. 50. Die Zugrechtsantheile können nie zu Gunsten von Gläubigern mit Beschlag belegt werden.

Im Jahr 1869 ward auch der Grund zu einem Reservefond gelegt, indem der Kantonsschulrath, statt auf die Petition der Lehrerschaft um Alterszulage einzutreten, seinen bisherigen jährlichen Beitrag von Fr. 500 an die Alters-, Wittwen- und Waisenkasse auf jährliche Fr. 1500 erhöhte, mit der Bestimmung, dass die Fr. 500 wie bisher verwendet, dagegen die Fr. 1000 zur Gründung einer Reservekasse kapitalisirt würden. Aus diesen soll nun in Jahren, wo die Kasse nicht im Stande ist, ihren Züglern den vollen Zug von Fr. 100, beziehungsweise Fr. 200, zu verabreichen, der nöthige Zuschuss entnommen werden, um den Zug auf die genannten Beträge zu kompletiren.

Das sogenannte Schindlerstift.

Im Jahr 1870 wurde dem Verwalter der Alters-, Wittwen- und Waisenkasse von dem Präsidenten des Vereins angezeigt, dass ihm von Hrn. Pfarrer Trümpi in Schwanden Fr. 5000 übermittelt worden seien, die ihm von einem ungenannt sein wollenden Freunde zu dem Zwecke gegeben worden seien, dass die Zinsen des genannten Kapitals alljährlich zu Gunsten begabter Lehrersöhne verwendet werden sollen, die irgend einen Beruf erlernen möchten. Der verehrliche Geber behalte sich inzwischen vor, die näheren Bestimmungen für diese Verwendung später bekannt zu geben. Das grossartige Geschenk wurde mittlerweile zinstragend gemacht und die weiteren daran geknüpften Bedingungen gewärtigt.

Im Juli 1871 sandte dann Hr. Alt-Landammann *Schindler* von Mollis, wohnhaft in Zürich, der hiesigen Regierung die versprochenen Bestimmungen über obige Stiftung ein, welche in folgenden Hauptsätzen ihre Verwendung regelte. § 1. Zweck der gegenwärtigen Stiftung ist der: « brave und geistig wohlbegabte Söhne unvermögender oder spärlich bemittelter, im Schuldienste des Kantons Glarus verstorbener oder noch stehender Väter, mögen dieselben Kantonsangehörige oder nicht sein, zur Ausbildung für wissenschaftlichen, künstlerischen, polytechnischen und handwerklichen Beruf (Gartenbau und Obstbaumzucht nicht ausgeschlossen) so weit zu unterstützen, als nicht bereits andere hiefür bestimmte Hilfsquellen die Kosten decken.» — § 2. Das Kapital von Fr. 5000 soll hypothekarisch sicher angelegt werden. Die Verfügung über die Zinse ist einer von den Mitgliedern der Lehrerschaft des Kantons zu wählenden Kommission anheimgegeben. Die Kommission bestellt zur Verwaltung des Stiftungsgutes einen Kassier, welcher Bürgschaft leistet, das Kapital verzinslich anzulegen, alljährlich derselben Rechnung zu stellen hat und diese Verwaltung unentgeltlich zu führen sich verpflichtet. — Die folgenden Paragraphen der Stiftungsurkunde setzen dann noch weiters fest, wie die Verwendung der Zinsen alljährlich ge-

troffen und durchgeführt und was überhaupt durch die Kommission angeordnet werden soll, um die richtige Verwendung zu sichern.

Die geforderte Kommission ist bereits besetzt. Die erste Vertheilung des Zinses ist ebenfalls im Jahr 1872 vollzogen worden. Es hatten sich drei Bewerber eingestellt, Söhne dreier Lehrer, welche die durch die Stiftungsurkunde verlangten Ausweise lieferten. Sie wollen alle Drei Lehrer werden und weilen bereits im Seminar auf Marienberg bei Rorschach. Die Eltern sind unbemittelt und die Söhne selbst haben sich durch schriftliche Zeugnisse über ihre sittlichen und intellektuellen Eigenschaften genügend ausgewiesen. Einer von ihnen erhielt Fr. 100 und die beiden Andern je Fr. 70.

Beinebens bemerkt, hat der gleiche Hr. Alt-Landammann *Dietrich Schindler* ein ganz gleiches Kapital von Fr. 5000 der hiesigen Pastoralgesellschaft testirt, dessen Zinsen ebenfalls für die Bildung begabter, jedoch unvermögender Pfarrerssöhne verwendet werden sollen. — Ehre und Dank dem edeln Manne!

14. Schulstatistik.

	Schulkinder.	Lehrer.	Schulen.
1801	1633	22	22
1811	2951	22	26
1824	2540	24	24
1832	3200	28	28
1843	6189	29	29
1844	4495	29	29
1847	4348	45	45
1848	4294	49	49
1851	4077	50	50
1854	4260	50	50
1857	4370	51	51
1859	5094	54	51
1862	5080	52	52
1863	3776	55	55
1866	4021	60	60
1869	4590	60	60
1871/72	4463	63	63

Anmerkungen. 1) Der grosse Unterschied in der Schülerzahl zwischen den früheren oder späteren Jahren rührt nicht vom Unterschied in der Gesamtbevölkerung her, sondern weil in den ersten Jahren der Schulbesuch nicht obligatorisch war. Im Jahr 1801 hatte z. B. der Schulbezirk Schwanden circa 1900 schulfähige Kinder, von denen jedoch nur etwa 920 die Schule besuchten. Aehnlich mochte es auch in andern Gemeinden sein.

Jahr.	Schülerzahl.	Unentschuldigte Absenzen.	Entschuldigte Absenzen.	Be-willigte Absenzen.	Total.	Mahnungen.	Citationen.	Klagen.	Durchschnittlich auf ein Kind.
1844	4495	79,671 ¹ / ₂	54,688	13,507 ¹ / ₂	147,867	2531	790	43	Fast 33 Tage.
1847	4348	92,656	43,812	12,087 ¹ / ₂	148,555	2788	793	5	Ueber 34 »
1850	4294	—	—	—	— ¹	—	—	—	—
1852/53	4077	37,639	—	—	—	—	—	—	9,2 »
1853/54	3907	41,837	—	—	— ²	—	—	—	10,7 »
1859	5661	23,359	—	—	—	1461	472	14	6,38 »
1862	3711	15,105	—	—	—	1092	255	16	4,06 »
1865	—	—	—	—	— ³	—	—	—	4,17 »
1868/69	4590	12,849	31,140	—	43,959	—	—	—	9,57 »

¹) Im Ganzen wenig besser als oben. — ²) Nicht aufgeführt. — ³) Bei ungefähr gleicher Schülerzahl wie oben.

2) Dass im Jahr 1843 die Schülerzahl über 6000 betrug, beruht wahrscheinlich auf einer irrthümlichen Angabe des damaligen Amtsberichtes; jedenfalls kann darunter nicht die Zahl der *schulbesuchenden*, sondern der *schulpflichtigen* Kinder verstanden werden; und überdies sind auch die Repetirschulen dazu gezählt, wie dies in den Jahren 1859 und 1862 der Fall war.

3) Obigen Angaben liegen überhaupt die Amtsberichte zu Grunde, die je am Ende der dreijährigen Amtsdauer von Landammann und Rath ausgegeben werden. Da diese Amtsberichte sich je-weilen über die ganze Thätigkeit der administrativen und richterlichen Behörden verbreiten, so werden die einzelnen Verwaltungszweige nicht immer in ihrer ganzen Wirksamkeit aufgeführt.

15. Absenzen.

Diese sind wohl überall ein wunder Fleck des Schulhaltens. Es bestehen zwar, wie anderwärts, auch hier seit dem Oktober 1861 bestimmte Verordnungen, wonach die Absenzen gehörig geahndet werden. Jeder Lehrer ist verpflichtet, alle Schulversäumnisse, sowohl die entschuldigten als die unentschuldigten, genau in die dafür vorgeschriebenen Verzeichnisse einzutragen.

Bleibt ein Kind unentschuldigt von der Schule weg, so hat der Lehrer sofort über die Ursache des Wegbleibens genaue Nachfrage zu halten. Hat ein Kind der Alltagschule innerhalb eines Semesters *fünf*, in der Repetirschule *zwei ganze* Tage versäumt, so werden die Eltern schriftlich oder mündlich durch den Präsidenten der Schulpflege *gemahnt*. Bleibt die Mahnung unberücksichtigt, so werden die Eltern vor den Präsidenten der Schulpflege oder vor diese selbst citirt; bleibt auch das unbeachtet, so werden sie dem Polizeigericht eingeklagt, von welchem sie je nach der Zahl der Versäumnisse mit einer Busse von Fr. 2—4 belegt und im Wiederholungsfall mit dem doppelten Betrage gestraft werden. Die Bussen fallen in die Landeskasse. Obige Absenzenbestimmungen gelten für Privatschulen wie für die öffentlichen Schulen.

Ueber den Schulbesuch und die Anwendung der Gesetze geben übrigens die Versäumnisstabellen den besten Aufschluss. Aus denselben ergibt sich unter Anderm: Im Winterhalbjahr 1842 auf 1843 betrug die Gesamtdurchschnittszahl der Versäumnisse auf ein Kind $16\frac{3}{4}$ Schultage. Die Gesamtzahl der Versäumnisse betrug auf 4237 Schulkinder 40,954 unentschuldigte, 26,176 gesetzlich entschuldigte und 3995 bewilligte, im Ganzen also 71,126 Versäumnisse. Die Schulpflege erliess 1133 Mahnungen, verordnete 404 Citationen und 40 Einklagen an das Polizeigericht. Im Sommerhalbjahr 1843 betrug die Durchschnittszahl der Versäumnisse auf ein Kind $15\frac{1}{2}$ Schultage.

16. Wiederholungs- oder Repetirschulen.

Wie früher gesagt, sind die Kinder *aller* Bewohner des Kantons Glarus verpflichtet, während wenigstens sechs vollen Jahren die Alltagsschule und sodann während *zwei* Jahren die Repetirschule zu besuchen. Die Repetirschule soll allwöchentlich während zwei vollen Vormittagen oder einem ganzen Schultag gehalten werden. Wird für sie *ein* ganzer Schultag eingeräumt, so darf hiezu der Samstag nicht gewählt werden. Jede Schulgemeinde ist berechtigt, die Dauer der Repetirschulpflichtigkeit von sich aus höher festzustellen, als das Gesetz es erfordert. Solche Gemeindsbeschlüsse sind für alle Kinder in der betreffenden Gemeinde verbindlich. Davon sind nur diejenigen Kinder ausgeschlossen, welche vom Schulrath anerkannte Privatschulen besuchen.

Diese Repetirschulen haben den Zweck, das in der Primarschule Gelernte zu befestigen und wo möglich zu erweitern. Sie waren aber von jeher in unserem Kanton und dessen Schulwesen der wunde Fleck, welcher in allen Amtsberichten als solcher bezeichnet wurde, und veranlassten denn auch den oben (S. 36) angedeuteten Antrag des Handwerks- und Gewerksvereins von Glarus.

Derselbe wiederholte ihn für das 1872er Landsgemeindememorial und jetzt trat die vorberathende Behörde insoweit darüber ein, dass er dem Kantonschulrath den Auftrag gab, das ganze Schulgesetz zu prüfen und bezügliche Anträge der 1873er Landsgemeinde zu hinterbringen. Es geschieht endlich doch, was der Handwerksverein eigentlich wollte: *eine Prüfung und Revision des Schulgesetzes*. Eine wirksamere und entsprechendere Organisation der Repetirschule bleibt also der nächsten Zukunft vorbehalten, und wir werden nicht ermangeln, dem Ergebniss dieser Prüfung unsere vollste Aufmerksamkeit zu schenken.

17. Rekrutenprüfungen.

Wie in andern Kantonen, so wurden auch hier schon in den Sechziger Jahren kreisweise Prüfungen über die Schulkenntnisse der Infanterierekruten veranstaltet und seither alljährlich fortgesetzt. Folgende Tabelle stellt das Ergebniss mehrerer Jahre dar:

Jahrgang.	Schreiben.				Lesen.				Rechnen.				Total.
	Gut.	Mittelmässig.	Schlecht.	Nichts.	Gut.	Mittelmässig.	Schlecht.	Nichts.	Gut.	Mittelmässig.	Schlecht.	Nichts.	
1863	R. 403	R. 107	R. 43	R. 14	R. 398	R. 106	R. 47	R. 16	R. 403	R. 122	R. 32	R. 10	Rekruten. 567*
1864	46	58	43	7	61	48	37	8	56	50	40	8	154
1865	51	65	49	5	86	38	42	4	64	57	42	7	170
1866	63	85	27	5	100	54	24	2	63	92	20	5	180
1867	110	35	12	9	78	52	34	2	91	41	23	11	166
1868	28	54	31	10	70	36	11	6	52	45	22	4	123
1809	43	60	31	-2	70	44	21	1	71	37	25	3	136

*) In drei Jahren.

18. Schulbibliotheken.

Neben der Bibliothek des Kantonallehrervereins bestehen sogenannte Schul- und Volksbibliotheken, welche sowohl von der Schuljugend als auch von Erwachsenen benutzt werden:

- 1) *Bilten*: Jugendbibliothek, 1866 gegründet, mit etwa 250 Bänden; Bibliothek der Armenknabenanstalt von etwa 100 Bänden.
- 2) *Elm*: Schulbibliothek von etwa 60 Bänden; Pfarrerbibliothek von 80 Bänden, von Hrn. Pfarrer Goumois angelegt und unterhalten.
- 3) *Ennenda*: Volks- und Jugendbibliothek, seit 1838, von etwa 566 Bänden, mit einer Bibliothekskommission aus Bürgern der Gemeinde, welche neue Anschaffungen beschliesst und überhaupt die bezüglichen Interessen besorgt.
- 4) *Kerenzen*: Schulbibliothek von 230 Bänden, mit Fr. 31 jährlichem Kredit für Anschaffungen.
- 5) *Lintthal*: Jugendbibliothek von etwa 80 Bänden, wofür die Gemeinde circa Fr. 35 verwendet.
- 6) *Millödi*: Schulbibliothek mit ungefähr 6—700 Bänden, 1840 gegründet, zu welchem Zweck Hr. Marx Wild von dort 1000 Gulden testirte, deren Zinsen zur weiteren Aeufnung verwendet werden.
- 7) *Mollis*: Volksbibliothek, 1859 durch eine Gesellschaft gegründet, mit circa 300 Bänden.
- 8) *Glarus*: a. Bibliothek der Sekundarschule von 700 bis 800 Nummern, durch einen jährlichen Beitrag der Schulpflege, sowie durch ein kleines Lesegeld unterhalten; b. diejenige der katholischen Schule c. eine solche des Pfarramtes.

Neben den genannten Bibliotheken besteht: 1) eine Landesbibliothek von etwa 6000 Bänden, zu deren unentgeltlicher Benutzung sämtliche Geistliche und Lehrer des Kantons berechtigt sind; 2) mehrere Vereinsbibliotheken, als: die Bibliothek der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft, des technischen Vereins, des christlichen Jünglingsvereins in Glarus, der Grütlivereine von Glarus, Schwanden und Näfels, des deutschen Arbeitervereins in Glarus u. s. w.

- 9) *Näfels*: Bibliothek der Kapuziner, gegründet im Jahr 1671 und bestehend aus etwa 4000 Bänden.
- 10) *Schwanden*: Bibliothek der Kirchgemeinde, deren Gründung in's Jahr 1839 fällt und ungefähr 2000 Bände zählt. Die jährliche Einnahme an Lesegeld beträgt etwa Fr. 107.

Ausser diesen Büchersammlungen bestehen mehrere Lesezirkel im Kanton, welche zur Verbreitung der neuesten literarischen Erscheinungen mitwirken und durch gute Auswahl derselben sehr viel geistige Anregung in alle Theile des Kantons hinaustragen.

19. Schulvermögen.

Da unser Schulwesen grösstentheils Gemeindssache ist, so hat auch jede Gemeinde für die Schulbedürfnisse zu sorgen, so wie auch die Erstellung der nöthigen Schullokale und die Besoldung der Lehrer durch die Gemeinden geschieht. Es haben daher die Gemeinden sich von jeher die Anlegung sogenannter Schulfonds und deren Aeufnung zur Pflicht gemacht. Obwohl schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts einzelne Gemeinden dazu den Grund gelegt, so hat doch das gegenwärtige Jahrhundert auch nach dieser Richtung das Meiste gethan.

Sämmtliche Schulgüter der Gemeinden des Kantons und deren Bewegung.

Schulgemeinden.	Im Frühjahr 1844. Fr.	Im Jahr 1868. Fr.
1) Elm	15,004	16,584
2) Matt	5,302	7,020
3) Engi	13,336	21,417
4) Weissenberg ob Matt *)	1,231	—
5) Schwanden	41,850	89,126
6) Sool	8,118	20,385
7) Schwändi	10,184	36,947
8) Haslen	3,880	11,453
9) Nitfurn	7,671	17,508
10) Luchsingen	19,024	18,973
11) Bettschwanden	7,258	8,822
12) Diesbach und Dornhaus }		9,365
13) Reuti	6,733	15,602
14) Braunwald	2,858	4,513
15) Hätzingen	9,743	12,951
16) Linththal **)	10,342	—
17) Mitlödi	30,318	49,405
18) Ennenda	47,066	85,341
19) Evangel.-Glarus	93,303	138,917
20) Kath.-Glarus u. Katholisch- Nettstall	11,928	75,968

*) Die Weissenberge sind fruchtbare Bergwiesen etwa 2000 Fuss über Matt im Sernftthal oder circa 3500 Fuss über Meer, am Eingange in's sogenannte Krauchthal. Diese Bergwiesen sind nach geschichtlichen Daten seit uraltersher bewohnt und bilden ein zerstreutes Dörfchen. Der weiten Entfernung von Matt und des schlechten Weges wegen wurde im Jahr 1832 hier oben eine eigene Schule gestiftet, welche vom damaligen kantonalen Schulverein und der Gemeinde Matt unterstützt wurde. Im Jahr 1847 bestand noch ein Schulfond von Fr. 1430. Wohin derselbe gekommen oder wofür er verwendet worden ist, konnten wir nicht in Erfahrung bringen.

Aehnlich wie auf den Weissenbergen verhält es sich auf den Näfelser Bergen oberhalb dem Dorf Näfels. Wahrscheinlich ist der frühere dasige Schulfond zum Bau des dortigen Bergschulhauses verwendet worden.

**) Linththal besitzt kein eigenes Schulvermögen; Kirchen- und Schulgut sind verschmolzen. Es ist zwar schon mehrmals vom Kantonsschulrath die Einladung an Linththal ergangen, ein eigenes Schulgut auszuscheiden; das Versprechen, dieses zu thun, ist gegeben; ob es aber gehalten worden, ist zweifelhaft; wenigstens im Jahr 1869 war es noch nicht geschehen.

Schulgemeinden.	Im Frühjahr 1844. Fr.	Im Jahr 1868. Fr.
21) Evangel.-Nettstall	15,450	38,629
22) Mollis	24,473	32,784
23) Näfels	21,544	37,586
24) Oberurnen	2,540	8,633
25) Näfelser Berge	—	—
26) Niederurnen	20,815	31,149
27) Bilten	12,442	29,057
28) Obstalden	10,451	22,151
29) Filzbach	8,091	16,747
30) Mühlehorn	6,666	17,403

20. Lehrerbessoldungen.

Die Gemeinden bezahlen die Lehrer und darum setzen sie auch deren Besoldungen fest. Es besteht also kein Gesetz, wonach ein Minimum dafür fixirt ist. Obwohl es an bezüglichen Mahnungen von Seite des Kantonsschulrathes nicht gefehlt und derselbe sogar aus seiner Kasse die schwachbesoldeten Lehrer unterstützt hat, so ging es gleichwohl mit der Aufbesserung der Lehrgelalte nur langsam vorwärts, und es bleibt auch jetzt noch in dieser Beziehung viel zu wünschen übrig.

Im Jahr 1801 bezog der bestbesoldete Lehrer in unserem Kanton 400 Gulden = Fr. 8—900; die übrigen dagegen von 45—50 Gld. oder 90—100 jetzigen Franken. Im Jahr 1811 waren vier Lehrerbessoldungen mit der Pfarrbesoldung verbunden; zwei von Fr. 50—100, neun von Fr. 100—180, vier von Fr. 180—220, fünf von Fr. 220 bis Fr. 330, zwei von Fr. 440—550, eine von etwa Fr. 1100. Im Jahr 1842 betrug die Durchschnittsbessoldung eines Lehrers Fr. 510, im Jahr 1845 Fr. 560.

Darstellung der Primarlehrergelalte in den Jahren 1853, 1856 und 1859.

Schulgemeinden.	1853. Fr.	1856. Fr.	1859. Fr.
1) Linththal I.	633	650	750
» II.	556	650	650
» Auen	345 ¹	345	600 ²
2) Rüti	556	555 ²	600 ²
3) Braunwald	515	515 ²	515 ³
4) Bettschwanden	458 ¹	500	550
5) Diesbach	666	666 ²	700 ²
6) Hätzingen	666	750 ²	750
7) Luchsingen	666	800 ²	800 ⁴
8) Nitfurn	555 ¹	666	725
9) Haslen	688	688 ²	688
10) Schwändi	666	700	700
11) Sool	508 ⁵	509	600

¹⁾ Zulage vom Schulrath Fr. 50. — ²⁾ Nebst freier Wohnung. — ³⁾ Zulage vom Schulrath Fr. 85. — ⁴⁾ Nebst Wohnung und Pflanzland. — ⁵⁾ Zulage vom Schulrath Fr. 100.

Schulgemeinden.	1853.	1856.	1859.
	Fr.	Fr.	Fr.
12) Schwanden I.	884	1000	1000
» II.	757	870	870
» III.	728	845	845
» IV.	667	845	845
13) Elm	667	667	667
14) Matt	594 ⁶⁾	700	700
15) Engi I.	537	800	800 ⁷⁾
» II.	350 ⁵⁾	800	—
16) Mitlödi I.	747	840	840
» II.	623	670 ²⁾	670 ²⁾
17) Ennenda I.	827 ⁸⁾	900 ⁹⁾	900 ⁹⁾
» II.	806 ⁸⁾	900 ⁹⁾	900 ⁹⁾
» III.	780 ¹⁰⁾	900 ⁹⁾	900 ⁹⁾
18) Evangel.-Glarus I.	1000	1150 ¹¹⁾	1162
» II.	920	1070 ¹¹⁾	1077
» III.	850	1000 ¹¹⁾	1000
» IV.	850	1000 ¹¹⁾	1000
» V.	850	1000 ¹¹⁾	1000
» VI.	600	750 ¹¹⁾	1000
19) Kathol.-Glarus	700 ¹⁰⁾	750	700 ¹²⁾
20) Kathol.-Nettstall	555	700	700
21) Evangel.-Nettstall I.	667	750	900
» II.	623 ¹⁾	750	800
» III.	556	700	800
22) Mollis I.	933	933	933
» II.	700	700	700
» III.	700	700	700
23) Filzbach	480 ¹³⁾	480 ²⁾	480 ²⁾
24) Obstalden	560 ¹⁴⁾	700	700
25) Mühlehorn	595 ¹⁾	600 ²⁾	600 ²⁾
26) Näfels I.	560	560 ¹⁵⁾	670
» II.	272 ¹⁰⁾	350 ¹⁶⁾	652
» III.	458	460	460
27) Näfelser Berg	298 ¹⁷⁾	200 ¹⁸⁾	480
28) Oberurnen	476 ¹⁹⁾	—	500 ¹⁹⁾
29) Niederurnen I.	816	850	850
» II.	760 ²⁰⁾	800	800
30) Bilten	666 ²¹⁾	666 ²¹⁾	666

Auch in den folgenden Jahren nahmen diese Lehrer-gehaltserhöhungen, wo es immer möglich war, einen erfreulichen Fortgang. Im Jahr 1865 betrug die für die Lehrerbesoldungen verwendete Gesamtsumme Fr. 46710, was eine Durchschnittsbesoldung von Fr. 880 ausmacht. An den beiden Bergschulen Braunwald und Näfelser Berge

6) Zulage vom Schulrath Fr. 60. — 7) Dazu Fr. 77 für die Gesangschule. — 8) Nebst Schulgeldern von jedem Kinde. — 9) Nebst Schulgeldern. — 10) Zugleich Kirchendienst. — 11) Nebst Schulgeldern für die Heizung. — 12) Als Kirchendiener noch Fr. 300. — 13) Zulage vom Schulrath Fr. 80. — 14) Idem Fr. 40. — 15) Nebst Fr. 110 als Organist. — 16) Dazu Fr. 302 als Kirchendiener. — 17) Zulage vom Schulrath Fr. 90. — 18) Id. Fr. 184. — 19) Der Kaplan ist Lehrer. — 20) Davon Fr. 75 dem Pfarrer. — 21) Der Pfarrer hält die Repetirschule und bezieht dafür Fr. 266.

bezogen die Lehrer, inbegriffen die Beiträge des Kantonschulrathes, an ersterem Orte Fr. 515 und an letzterem Fr. 500. Ausser diesen waren am geringsten besoldet: die Lehrer von Filzbach mit Fr. 600, Bettschwanden mit Fr. 600, Mühlehorn mit Fr. 650, Sool mit Fr. 750, am höchsten diejenigen von Evangelisch-Glarus mit Fr. 1500, Fr. 1300 und 1250, Ennenda mit Fr. 1245 und 1200, Schwanden mit Fr. 1200, 1000 und 975. Da aber das Leben in diesen grösseren Gemeinden theurer ist als in den kleineren, so stellen sich diese Lehrer in Wirklichkeit nicht besser als diejenigen, welche etwas geringer besoldet sind.

Schliesslich fanden Erhöhungen statt in folgenden Gemeinden: in Lintthal, Bettschwanden, Diesbach, Hätzingen, Nitfurn, Nettstall, Niederurnen, Mühlehorn und Obstalden. Im Jahr 1869 bezog noch der Lehrer von Filzbach den geringsten Gehalt mit Fr. 600, indessen ist auch dort seither eine Erhöhung eingetreten, und es ist wohl anzunehmen, dass der schulfreundliche Sinn des Glarner Volkes sich in der Folge nicht vermindern wird.

Die Schulgemeinde von Evangelisch-Glarus hat in ihrer Versammlung vom 22. September 1872 die Besoldungen ihrer Elementarlehrer folgendermassen fixirt: der Lehrer an der Centralschule jährlich Fr. 2000, jeder andere der sechs Elementarlehrer Fr. 1700, jede der zwei Arbeitslehrerinnen Fr. 750, der Gesanglehrer für die Elementarschule Fr. 350. Dabei ist zu bemerken, dass jeder Lehrer das sogenannte Schulgeld in seiner Klasse für sich zu beziehen hat, welches für jedes Kind Fr. 1½ jährlich beträgt. Ein Theil der Gemeindeglieder meint aber, diese letztere Einrichtung sei eine verderbliche, unmoralische, da die hablicheren Bürger in der Regel über diese anderthalb Franken hinausgehen und sich daraus allmählig eine Art Bestechungssystem für gewisse Leute entwickle. Unter allen Umständen wäre eine bestimmt fixirte Besoldung diesem System vorzuziehen.

21. Schulgelder.

Bezüglich der Schulgelder bestehen in unserem Kanton keine einheitlichen Bestimmungen. Jede Gemeinde handelt und beschliesst nach eigenem Bedürfniss und nach dem Willen der Schulgenossen. Während die einen Gemeinden die Schulgelder abgeschafft haben, beziehen die andern solche und zwar nach sehr ungleichem und, wie gesagt, beliebigem Maassstabe. Das eigentliche Schulgesetz enthält darüber gar keine Bestimmungen. Nur die Verordnung über die Mädchenarbeitsschulen enthält darüber folgende Vorschrift:

« Schulgelder sollen nur den Kindern des Mittelstandes und der Reichen in billigem Verhältniss auferlegt, den Armen aber gänzlich erlassen werden. Die Bestimmung der Schulgelder ist Sache der Ortsschulbehörde unter Oberaufsicht des Kantonsschulrathes. »

In wenigen Gemeinden reichen die Zinsen der Schulgüter hin, die laufenden Ausgaben der Schulen zu decken. Da muss denn nach anderweitigen Hilfsquellen umgeschaut werden. Unter diesen stehen die Schulgelder obenan, die an einigen Orten nicht unbedeutend sind. *Keine* Schulgelder beziehen Ennenda, Diesbach, Bettschwanden und Obstalden. In *Ennenda* zahlen zwar die Kinder ein Schulgeld: in der obersten Klasse Fr. $2\frac{1}{2}$, in der zweiten Fr. 2 und in der untersten Fr. $1\frac{1}{2}$. Dasselbe fällt jedoch nicht der Gemeinde, sondern den betreffenden Lehrern zu, denen es als eine werthvolle Beigabe zum Salarium dient. Auch in Glarus wird ein geringes Schulgeld (Fr. $1\frac{1}{2}$) dem Lehrer bezahlt; er war früher pflichtig, daraus das benötigte Holz für die Schule anzuschaffen. Seit einigen Jahren ist den Lehrern diese Last abgenommen, aber das Schulgeld beziehen sie nach wie vor. Bürgerkinder entrichten in den Schulen jährlich: Matt Fr. $1\frac{1}{5}$; Linthal Fr. $1\frac{1}{4}$; Hätzingen Fr. 2; Nidfurn Fr. 1; Schwändi Fr. $1\frac{1}{5}$; Evangelisch-Nettstall Fr. 6, $4\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{3}$; Mollis Fr. $3\frac{1}{2}$; Fr. $2\frac{1}{2}$ und 2; Oberurnen Fr. 1; Braunwald bis auf Fr. 6; Näfeler Berge bis auf Fr. 8. Die Kinder der Niedergelassenen haben überall, ausser in Ennenda, zu bezahlen und zwar von Fr. $1\frac{1}{5}$ in Matt bis auf Fr. 8 in Evangelisch- und Katholisch-Glarus und in Evangelisch-Nettstall.

Unter den Einnahmen für die Schulen figuriren ferner die an Festen gesammelten Kirchensteuern, Todesfallsteuern von $1\frac{1}{2}$ ‰ bis 5 ‰ wie in Niederurnen, Hochzeitsteuern von Fr. $1\frac{1}{2}$ bis auf Fr. $7\frac{1}{2}$, Kommunikantensteuern, Niederlassungstaxen, Taxe für Erneuerung der Tagwenrechte u. s. w.

In *Rüti* hat jedes in die Schule eintretende Kind 50 Cent. zu bezahlen, und in *Engi* muss jeder Vater bei der Geburt eines Knaben dem Schulgut eine Gebühr von 50 Cent. entrichten. — In den meisten Schulgemeinden helfen die Tagwen (politischen Gemeinden) mit grösseren oder kleineren Summen nach, in Evangelisch-Glarus sogar das Armengut mit jährlich Fr. 3000. Ebenso sind Vermächtnisse zu Gunsten der Schulen eine ziemlich reichhaltig fliessende Quelle. Beim Ableben irgend eines bemittelten Bürgers sind sehr oft Vermächtnisse zu registriren, welche in grösserem oder geringerem Maasse irgend einer Schule zufallen. Im Jahr 1865 erreichten solche Vergabungen die schöne Summe von Fr. 15,631, woran der in Mitlödi verstorbene Hr. Kirchenvogt Wild allein Fr. 10,000 testirte, nämlich für Mitlödi Fr. 6000 und für Sool und Schwändi je Fr. 2000. In Glarus betrug sie im besagten Jahr Fr. 4400. Zur Aeufnung des Schulgutes wurde im selbigen Jahr in Schwanden eine freiwillige Kollekte veranstaltet, welche Fr. 3279 abwarf. Ennenda erhebt jährlich für die laufenden Ausgaben ebenfalls freiwillige Beiträge, welche sich durchschnittlich auf Fr. 3—400 belaufen. Im Jahr 1869 veranstaltete der Hauptort Glarus eine Kollekte für den Sekundarschulhausbau und sammelte, um die Vermehrung der bestehenden

Primarklassen zu ermöglichen, freiwillige Beiträge, wofür in wenig Tagen nahezu Fr. 100,000 gezeichnet waren. Endlich hat vor einigen Jahren die Landsgemeinde den Beschluss gefasst, die Schulgemeinden zu ermächtigen, für *Schul- und Kirchenzwecke* das Vermögen der Bürger versteuern zu dürfen. Es haben bereits mehrere Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch gemacht und es ist ihnen dadurch möglich geworden, manchem Fortschritte in den Schulen Bahn zu brechen. Die bezügliche Auflage beträgt an den meisten Orten, wo sie bis jetzt eingeführt ist, 50—70 Cent. für Fr. 1000 Vermögen; die Landsgemeinde von 1872 hat die Gemeinden ermächtigt, diese Vermögenssteuer bis auf Fr. 2 für Tausend und Fr. 2 auf den männlichen Kopf zu erhöhen.

22. Schullokale.

In dieser Beziehung hat das laufende Jahrhundert Unglaubliches geleistet. Im Jahr 1801 bestand im ganzen Kanton nur *ein* eigenes Schulhaus. 14 Schulen mussten in engen Stuben von Pfarrhäusern und 7 in Privatstuben gehalten werden.

Im Jahr 1811 galten 10 Schulstuben als ziemlich ordentlich, 12 dagegen als eng und dunkel; 16 gehörten bereits den betreffenden Gemeinden, nur 6 waren noch Privateigenthum. Im Jahr 1824 galten 15 Lokale für die veränderten Verhältnisse als zu eng; 8 Schulzimmer waren Privateigenthum und nur 5 waren zweckmässig bestuhlt.

In Bezug auf die Zustände der Schullokale haben die Dreissiger und Vierziger Jahre wahrhaft Grosses geleistet. *Ennenda* ging hierin voran. Schon im Jahr 1831 führte es einen stattlichen Bau auf, der mehrere Jahre für das schönste Schulhaus im ganzen Lande galt. Im Jahr 1832 folgten Engi, Sool, Matt und Rüti, 1835 Glarus und Obstalden, 1837 Mühlehorn und Schwanden, 1838 auf 1839 Nettstall, 1839 auf 1840 Bilten, Mitlödi, Luchsingen und Linthal, 1843 Elm, 1851 Oberurnen, 1853 Braunwald, 1854 Diesbach und 1862 Mollis. Manche dieser Schulhäuser sind wahre Zierden der betreffenden Ortschaften. Ueberall wurden die neuen Schulhäuser mit Festlichkeiten eröffnet, an denen das ganze Volk und seine Jugend freudigen Antheil nahmen. Dabei wurden feierliche Reden gehalten und der Segen guter Jugendbildung nach Verdienen gepriesen und gewürdigt.

Nachdem dann endlich noch Mollis und Katholisch-Glarus neue prächtige Schulhäuser errichtet hatten, deren geräumige Zimmer hinlänglich Luft und Licht darbieten, bleibt nur noch Haslen übrig, dessen Schulhaus im Verlaufe der Zeit zu eng geworden ist. Doch die Gemeinde hat bereits einen totalen Umbau beschlossen und errichtet, so dass wir mit Recht sagen können, dass in dieser Beziehung unser Schulwesen auf einer sehr erfreulichen Stufe steht.

B. Privatschulen.

Unter diesen verstehen wir solche Schulen, welche ihren Leistungen nach zu den Primarschulen gehören, aber von Privaten oder Vereinen gegründet und geleitet werden. Unsere jetzige Primarschulgesetzgebung sagt in § 12 über die Privatschulen Folgendes:

« Privatschulen dürfen nur errichtet oder gehalten werden von patentirten Lehrern oder solchen anderweitigen Personen, denen der Kantonsschulrath, auf hinlänglichen Nachweis ihrer Befähigung, die Bewilligung erteilt hat. Sie unterliegen der gleichen staatlichen Beaufsichtigung wie die öffentlichen Schulen. »

Wir rechnen hiezu:

- 1) die Erziehungsanstalt auf der Linthkolonie;
- 2) » » in Bilten;
- 3) » Mädchenerziehungsanstalt in Mollis;
- 4) » Fabriksschule der HH. Becker & Milt in Rüti;
- 5) » die Fortbildungsschule für Lehrlinge und Gesellen in Glarus;
- 6) dieselbe in Schwanden;
- 7) » » Mollis;
- 8) die Kleinkinderbewahranstalten in Glarus, Ennenda, Schwanden, Nettstall und Mollis.

1. Die Linthkolonie.

Dieselbe ist eine Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Knaben und liegt unterhalb der Ziegelbrücke an der Linth, in der Gemeinde Niederurnen. In den Jahren der Theurung und Hungersnoth 1817 bis 1819 wurde der durch die berühmte Linthunternehmung gewonnene Boden, welcher damals nur mit Sand, Geschiebe, wildem Gestrüpp u. s. w. bedeckt war, von etwa 300 armen Personen in fruchtbare Wiesen und Aecker umgewandelt. Man beabsichtigte zunächst, diese Leute nützlich zu beschäftigen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich ihren Unterhalt zu verdienen; dann aber auch für sie ein neues Dorf daselbst anzulegen. Von der letzteren Absicht ging man aber nach näherer Prüfung des Planes ab, und die damals bestehende evangelische Hilfsgesellschaft des Kantons vereinigte sich darauf, vom ersten Plane der *Armenversorgung* abzustehen und nach Hrn. v. Fellenberg's Vorbild eine sogenannte *Armenschule* zu stiften; die Ueberzeugung hegend, dass der Endzweck der Armenversorgung nur vom heranwachsenden, in der Anstalt selbst erzogenen Geschlechte erwartet werden könne. In dieser Ueberzeugung wurde sofort ein hoffnungsvoller, von eigenem Drang für die heilige Sache beseelter Jüngling, Joh. Melchior Lütseh von Mollis, zu Hrn. v. Fellenberg nach *Hofwyl* gesendet, um sich daselbst nach Wehrli's Vorbild zum Erzieher und Lehrer armer, verwahrloster, aus den herabgekommensten Haushaltungen gesammelter Kinder heranzubilden.

Die Armenschule der Linthkolonie wurde dann am

8. April 1819 eröffnet und unter die unmittelbare Leitung des genannten Mannes gestellt, der ihr bis in die Sechsziger Jahre hinein mit ausdauernder Liebe und seltener Hingebung vorgestanden hat. Nach dessen Austritt trat an seine Stelle Hr. *Tschudi*, gegenwärtig Vorsteher der Pestalozzi-Anstalt in Schlieren, Kantons Zürich, nach ihm Hr. Sekundarlehrer *Salmen* in Häzingen, der seiner Zeit in der Bächtelen bei Bern gebildet wurde. Gegenwärtig wirkt Hr. *Zwicki* an der Linthkolonie, dessen Vater eine Reihe von Jahren an der Armenanstalt in Masans bei Chur mit Erfolg gewirkt hatte und wo der Sohn seine Erziehung und Bildung fand und sich dann später noch auf der Bächtelen fortbildete.

Der Schulunterricht auf der Linthkolonie beschränkt sich auf die Elementarfächer. Daneben werden die Zöglinge, durchschnittlich etwa 30 an der Zahl, zu körperlichen Arbeiten angehalten. Im Sommer bieten ihnen die sehr ausgedehnten Grundstücke, welche von der Anstalt selbst bewirtschaftet werden, reichlichen Anlass zur Erlernung der Landwirthschaft; im Winter und bei schlechtem Wetter erhalten sie vorzüglich Unterricht und beschäftigen sich nebenbei mit Weberei, mit Verfertigung von Strohmatten, Körben, Kleidungsstücken und mit Buchbinderarbeiten.

Bis zum Jahr 1832 war mit der Anstalt eine sehr bedeutende *Landwirthschaft* verbunden, deren Ertrag aber den Erwartungen keineswegs entsprach. Der kostspielige Unterhalt von Knechten, die Arbeits- und Dienstlöhne, der Ankauf von Futter für den zahlreichen Viehstand, verbunden mit mancherlei Unfällen in demselben, frassen alle Vortheile wieder auf, die man sich von diesem Industriezweige versprochen hatte. Die Anstalt konnte sich nicht selbst erhalten; sie musste das wohlthätige Publikum um Zuschüsse ansprechen. Auf den Vorschlag eines einsichtsvollen Mitgliedes der Aufsichtskommission, des Hrn. Mathias Schlittler von Niederurnen, wurden daher 1833 in der Bewirtschaftung bedeutende Veränderungen vorgenommen. Der grössere Theil der der Anstalt angehörigen Ländereien wurde gantweise verpachtet, der Viehstand um mehr als die Hälfte vermindert, die Pferde gänzlich abgeschafft und nur noch 5000 Klafter Pflanzboden zu eigener Bestellung beibehalten. Dadurch konnte die Zahl der Knechte von sechs auf zwei reduziert, die Tagelöhne und der Ankauf von Heu erspart werden; man gewann dadurch Zeit für die Zöglinge, um sie mehr mit der Weberei zu beschäftigen, auch Zeit für den Lehrer, dem neben dem Unterricht noch die Besorgung der weitläufigen Landwirthschaft oblag und der unter der drückenden Last so vieler Arbeit beinahe erliegen musste. Diese Veränderungen bewirkten ein sehr günstiges Resultat. Schon im Jahr 1834 konnte die Anstalt der bisher bezahlten freiwilligen Beiträge von 900 Gulden von Privaten aus dem Kanton Glarus entbehren und sich ohne fremde Unterstützung selbst erhalten.

Die Linthkolonie ist eine *Knabenanstalt*. Es werden hauptsächlich Waisen und Knaben ganz dürftiger Eltern darin aufgenommen, denen zu einer guten Erziehung alle Eigenschaften abgehen. Bis jetzt sind 244 solcher Knaben in der Anstalt erzogen worden, von denen wahrscheinlich ohne diese Rettungshand viele verkommen wären oder in hilfloser Armuth leben würden. Die meisten davon sind aber rechtschaffene, bürgerlich sehr brauchbare Männer geworden. Viele haben sich dem Lehrerberufe, manche dem Handwerkerstande und andere dem kaufmännischen Leben gewidmet. Einer bekleidete lange Jahre die kantonale Verhörrichterstelle und zwei noch jetzt die Gerichtschreiberstellen im Kanton; einer ist ein ausgezeichnete Kartograph in Bern.

Im Jahr 1842 hatte sich ein Verein ehemaliger Kolonieschüler in der Absicht gebildet, den verdienten Lehrer Hrn. *Lütschg* in seinen Bemühungen für zweckmässige Unterbringung der austretenden Zöglinge durch Geldmittel zu unterstützen. Die meisten gewesenen Schüler gehören diesem Verein an. Sie betrachten die Linthkolonie fortwährend als ihr Vaterhaus und standen mit Hrn. *Lütschg* bis zu seinem Tode im Jahr 1871 in steter freundschaftlicher Verbindung, die auch auf die nachfolgenden Vorsther übertragen worden ist.

Die Anstalt steht noch gegenwärtig unter der Oberaufsicht der evangelischen kantonalen Hilfsgesellschaft. Unter deren Gründern haben sich vorzüglich die verstorbenen HH. Landammann Cosmus Heer, Pfarrer Johann Heinrich Heer von Glarus († 1835) und Zeugherr Kaspar Schindler von Mollis († 1836) sehr verdient gemacht, und heute sind es vorzugsweise Hr. Landammann Dr. Heer und Hr. Ständerath Blumer von Glarus, welche die Anstalt in ihren besonderen Schutz genommen haben. Der Herr Vater des Letztern besorgte ebenfalls viele Jahre das Quästorat der Hilfsgesellschaft.

Für die Begründung und Unterhaltung der Armen- schule wurden in den Jahren 1819—1830 153,533 Gulden beigesteuert. Davon kamen auf den Kanton Glarus 56,619 Gulden und auf die eidgenössischen Mitstände 52,892 Gld. 28,219 Gld. steuerte der russische Kaiser Alexander und über 10,000 Gld. in den verschiedenen Staaten angesessene Schweizer und Deutsche. Auch heute noch erfreut sich die Anstalt namhafter Unterstützungen von Seite der wohlhabenden Glarner. Es vergeht beinahe kein Jahr, dass nicht erhebliche Vermächtnisse und Vergabungen zu Gunsten der Linthkolonie bekannt werden.

2. *Knabenanstalt in Bilten.*

Diese Anstalt verdankt ihr Entstehen zunächst dem vieljährigen segensreichen Wirken der Linthkolonie, dann aber auch der Ueberzeugung, dass der Kanton Glarus noch viele arme Waisenknaben besitze, welche beinahe ohne alle Erziehung aufwachsen, und endlich der Wahrnehmung, dass die Mutteranstalt, die Linthkolonie, einen

so ausgedehnten Länderbesitz habe, dass sie ihn nicht zu bewältigen vermöge, und auch die Bemühungen, einen Theil desselben zu veräussern, erfolglos blieben. Die evangelische Hilfsgesellschaft, überzeugt, dass die Zwecke der Armenerziehung auf der Linthkolonie unter den genannten Inkonvenienzen zu leiden hätten, wandte sich sowohl an den Rath als auch an die kantonale gemeinnützige Gesellschaft, um sie anzufragen, ob sie nicht geneigt wären, das zur Linthkolonie gehörende untere Land an sich zu ziehen und zu irgend einem wohlthätigen Zwecke zu verwenden.

Der Rath antwortete, dass er auf den gemachten Vorschlag zwar nicht eingehen könne, dass er aber diesen Anlass benutze, um die Hilfsgesellschaft darauf aufmerksam zu machen, wie sehr das Bedürfniss auf der einen wie auf der andern Seite erheische, dass der überflüssige Bodenbesitz der Linthkolonie zur Erstellung einer zweiten ähnlichen Anstalt benutzt werde. Auf den Fall hin, dass diese Idee verwirklicht werde, stellte der Rath eine namhafte Unterstützung von Seite des Staates in Aussicht und dekretirte vorläufig ein Geschenk von 200 Gulden.

Ermuthigt durch diese Zusage, wählte die Hilfsgesellschaft eine engere Kommission, um die Angelegenheit des Nähern zu berathen. Am 27. August 1849 referirte dieselbe und beantragte die Ausführung der Idee, und zwar in Betracht, dass die Gründung einer zweiten, der Linthkolonie ähnlichen Anstalt dringendes Bedürfniss und die Ausführung auch möglich sei, wenn das hiezu nöthige Kapital von circa 30,000 Gld. (über Fr. 66,000) durch Privatwohlthätigkeit aufgebracht werden könne. Die Hilfsgesellschaft beschloss, den Versuch zu wagen, und beauftragte die engere Kommission, die freiwillige Subskription in's Werk zu setzen.

Hr. Landammann Dr. Heer übernahm es, zu diesem Zwecke eine geschichtliche Uebersicht über das Leben und Wirken der Linthkolonie seit ihrer Entstehung auszu- arbeiten, die Arbeit in Form einer Broschüre dem Publikum mitzutheilen und daran einen Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für die Gründung einer zweiten Anstalt zu knüpfen. Das geschah und im August 1850 konnte der Hilfsgesellschaft die erfreuliche Mittheilung gemacht werden, dass die Subskription die gewünschte Summe überschritten und der Rath eine Staatssubvention von jährlich 600 Gld. auf drei Jahre zugesichert habe. Die Gesellschaft beschloss die sofortige Anhandnahme des Werkes und beauftragte die Kommission, die nöthigen Einleitungen hiefür zu treffen.

Es wurde dann im Jahr 1852 das sog. Heussi'sche Heimwesen in Bilten angekauft und dasselbe für die Heimstätte der neuen Anstalt eingerichtet.

Am 10. August 1853 wurde zum Lehrer und Vorsther berufen Hr. *Joh. Peter Lienhard* von Bilten, ein bescheidener und kenntnissreicher Mann, gewesener Schtüler von Wehrli und seit 15 Jahren Lehrer an der Gemeinde-

schule in Bilten. Der Kampf zwischen der Annahme der neuangetragenen Stelle und dem Bleiben an der Elementarschule wurde dem bescheidenen Manne sehr schwer. Doch auf das Zureden lieber Freunde und auf aufmunternde Mahnungen des Hrn. Wehrli hin, sowie endlich selbst erfreut über das Zutrauen der Hilfsgesellschaft, folgte er endlich ihrem Rufe und wirkt nun seither ebenfalls mit Erfolg und allseitiger Anerkennung.

Es gingen auf die erste Einladung an die Armenbehörden 21 Anmeldungen für Kinder ein. Diese Erscheinung bewies mehr als alles Andere die Dringlichkeit einer neuen Anstalt. Mit sechs Zöglingen sollte der Anfang gemacht und successive zwei à zwei aufgenommen werden.

Die feierliche Einweihung der Anstalt fand am Pfingstmontag den 16. Mai 1853 bei prachtvollerem Wetter statt. Die Direktion, eine bedeutende Anzahl Freunde und Gönner der neuen Anstalt, sowie eine grosse Menge Volkes beteiligten sich an der erhebenden Feier, die in der Kirche zu Bilten unter Gesang und Rede vollzogen wurde. Der eine Redner setzte Ziel und Zweck der neuen Anstalt und der andere die geschichtliche Entstehung derselben auseinander, wobei begreiflich der Opferwilligkeit der glarnerischen Begüterten dankbar gedacht und die Anstalt denselben auch für die Zukunft empfohlen wurde. Dass dieser Wunsch nicht vergeblich war, beweisen die vielen Schenkungen und Vergabungen, welche ihr seither von Zeit zu Zeit gemacht worden sind.

Nach dem Vorbilde der Linthkolonie sollte auch die neue Anstalt den landwirthschaftlichen Charakter annehmen. Zu diesem Zwecke wurde dem neuen Heimwesen ein Areal Land von 44 $\frac{1}{2}$ Jucharten, welche der Linthkolonie eigenthümlich angehörten, zugetheilt. Da jedoch zu demselben, das ungefähr $\frac{1}{4}$ Stunde von Bilten entfernt lag, jede fahrrechtliche Verbindung fehlte, musste diese zuerst erworben und dann eine Strasse dahin angelegt werden. Durch das freundliche Entgegenkommen der Gemeinde, über deren Eigenthum die projektirte Strasse kommen sollte, wurde auch diese Sorge bald gehoben.

Ein neues Bedenken entstand durch die Wahrnehmung, dass der von der Linthkolonie zugetheilte Boden grösstentheils Flugsand und Lett enthielt, daher eine lange Zeit bis zu seiner gänzlichen Kultivirung nöthig sei. Aber auch hier konnte geholfen werden, indem die Hilfsgesellschaft, gegebene Anlässe benutzend und durch die uneigennützig und sachkundige Mitwirkung des Hrn. Dr. Zweifel in Bilten unterstützt, mehrere schöne, ertragreiche und in nächster Nähe der Anstalt gelegene Heuwiesen ankaufte und zu einem Ganzen abrundete. Die neue Anstalt umfasst nun 62 Jucharten Land, das, ausserordentliche Umstände abgerechnet, ausschliesslich von Anstaltskräften bearbeitet wird. Daneben besitzt sie einen schönen Viehstand und zu Allem die nöthigen Räumlichkeiten.

Die durchschnittliche Zahl der Zöglinge beträgt 27. Die Aufnahme derselben geschieht durch die Direktion, d. h. durch eine engere Kommission der Hilfsgesellschaft. Diese erlässt jede Ostern eine öffentliche Einladung an die glarnerischen Gemeindsarmenpflegen zur Anmeldung neuer Zöglinge. Das Aufnahmsalter geht vom achten bis dreizehnten Jahr. Die Dringlichkeit der Fälle ist vorzugsweise massgebend. Einmal aufgenommen, hat der Zögling zu bleiben bis zu seiner Konfirmation und erhält während seinem dasigen Aufenthalt leibliche und geistige Pflege und Erziehung. Ferners ist die Anstalt bemüht, je nach Alter, Fähigkeit und Lust des Austretenden für dessen ferneres Fortkommen zu sorgen. Tritt er irgendwo als Lehrling ein, so steht derselbe auch noch während der Lehrzeit unter der Aufsicht des Anstaltsvorstehers.

Für jeden aufgenommenen Zögling hat die Armenpflege der zutreffenden Gemeinde sich zu verpflichten: *a.* zu einem sofortigen Eintrittsbetrag von Fr. 20; *b.* zu einem Jahresbeitrag von Fr. 100; *c.* zu einem Austrittsbeitrag von Fr. 20. Hiefür hat die Armenpflege sogenannte Verpflichtungsscheine auszustellen.

Den Zöglingen wird bei ihrem Eintritt eine Ersparniskasse angelegt, in welcher nicht nur *ihre* Ersparnisse zinstragend gemacht, sondern zu denen auch alljährlich ein kleiner Beitrag aus der Anstaltskasse gelegt wird.

Die ganze Leitung der Anstalt ist einem Elternpaar und, wie wir oben gesehen haben, dem Hrn. Lienhard und seiner Frau übertragen. Der Hausvater leitet die Landwirthschaft, besorgt den Unterricht und die Erziehung der Knaben, überwacht Garten, Feld und die Industriearbeiten und führt das Anstaltsrechnungswesen. Die Hausmutter dagegen besorgt das innere Hauswesen. In Ueberwachung der Zöglinge hinsichtlich ihres sittlich-moralischen Betragens suchen sich die Hauseltern gegenseitig zu ergänzen. Als mithelfende Kräfte in Haus oder Feld sind ihnen noch nach eigener Wahl ein Knecht und eine Magd beigegeben; auch darf je nach Bedürfniss eine Näherin angestellt werden.

Die Arbeiten der Zöglinge richten sich natürlicherweise nach Alter, Kräften und Fähigkeiten. Wie es in landwirthschaftlichen Schulen kaum anders denkbar, namentlich wo viel Land zu bearbeiten ist, wird in Bilten und auf der Linthkolonie im Winterhalbjahr die meiste Zeit für den Unterricht verwendet, während im Sommerhalbjahr Feld- und Landarbeit vorherrschend bleibt.

Die Hausarbeiten richten sich nach den häuslichen Bedürfnissen. Obwohl nur Knabenanstalt, leitet sie die Zöglinge unter Aufsicht der Mutter auch zum Stricken, Flickern und Anfertigen neuer Kleider an. Ferners werden auch beinahe alle benötigten Kleiderstoffe von ihnen selbst verfertigt. Die Verrichtung der sogenannten « Hausgeschäfte » ist Sache der Zöglinge und geschieht in zeitweiliger Kehrordnung. Die stärksten und handlichsten haben auch selbstverständlich den Viehstand zu besorgen

Seit dem Pfingstmontag des genannten Jahres sind 85 Knaben in die Anstalt aufgenommen worden. 58 sind ausgetreten. Von diesen haben sich 5 dem Lehrerstande und 37 dem Handwerkerstande gewidmet und von den 16, welche ohne bestimmten Beruf geblieben, sind 12 gleich nach ihrem Austritt nach Amerika zu dortigen Verwandten ausgewandert. Den sämtlichen Ausgetretenen darf mit Recht nachgerühmt werden, dass sie sich redlich und eifrig bestreben, ihr Auskommen zu suchen und zu finden. Von einem Einzigen, der seiner Zeit nach Amerika verreist, hat man gar keine Nachricht mehr.

Gleich den ausgetretenen Kolonieschülern haben auch die von Bilten ausgetretenen Zöglinge einen Verein gegründet. Durch bescheidene jährliche Beiträge bilden sie eine Kasse, aus welcher sie in dankbarer Erinnerung an die Anstalt ihren jüngeren Brüdern nach dem Austritt bei der künftigen Versorgung behülflich sind.

Beide Anstalten *Linthkolonie* und *Bilten* stehen unter ein und derselben Gesellschaft und einer von ihr gewählten Direktion. Diese überwacht beide Anstalten und deren Rechnungswesen. Jeder Hausvater führt zwar über seine Anstalt gesonderte Rechnung; ein Mitglied der Direktion (Hr. Dr. Zweifel in Bilten) führt die Gesamtrechnung und verwaltet die Kapitalien.

Das Vermögen der Anstalt in Bilten bestand am 31. Dezember 1871 mit Ausschluss des haus- und landwirtschaftlichen Mobiliars:

1) An beweglichem Gut	Fr. 8,875. 19
2) » Ländereien	» 37,000. —
3) » Gebäuden	» 26,500. —
Zusammen:	Fr. 72,375. 19

Beide Anstalten besitzen noch zur Bestreitung und Ausgleichung ihrer Bedürfnisse an zinstragenden Kapitalien Fr. 127,586. 50, und das Gesamtvermögen beider Anstalten *Linthkolonie* und *Bilten* beziffert sich am 31. Dez. 1871 mit Fr. 261,757. 85. Einrichtung und Führung *beider Anstalten* ist die gleiche. Der Geist des Christenthums und der göttlichen Liebe beseelt und durchdringt beide, und darum wirken auch beide in gleich gedeihlicher und segensbringender Weise.

3. Die Mädchenarmenanstalt in Mollis.

Dieselbe ist eine Pestalozzi-Stiftung, d. h. sie wurde im Geiste Pestalozzi's und zu seinem Andenken im Jahr 1846 gestiftet. Im Januar desselben Jahres feierten eine Anzahl Verehrer dieses unsterblichen Mannes seinen hundertsten Geburtstag in Glarus. Ein kleines Schriftchen von *J. J. Bähler*: «Ein bescheidenes Blümchen auf das Grab Pestalozzi's, von einem seiner Schüler», eine Abhandlung über das Leben und Wirken des gefeierten Mannes und eine Einladung zur Mitwirkung bei der Gründung einer beabsichtigten eidgenössischen Pestalozzi-Stiftung, hatten obige Versammlung veranlasst. Man vereinigte sich dann auf den Antrag des Hrn. *Dekan Marti* von Ennenda zur Stiftung einer kantonalen Mädchenanstalt in Mollis, die im Geiste Pestalozzi's die Erziehung armer, verwahrloster Mädchen übernehmen sollte.

Am 12. Oktober 1846 konnte sie durch die kantonale gemeinnützige Gesellschaft mit zwei Mädchen eröffnet werden. Es lagen damals nicht mehr als Fr. 1200 zur Ver-

fügung beisammen. Gegenwärtig besitzt aber die Anstalt ein Kapital von Fr. 35,000 in Folge von Vergabungen und Vermächtnissen, welche auch dieser Anstalt allmählig zufließen.

Warmen Antheil an der Anstalt nahmen namentlich die Frauen von Glarus, Ennenda, Schwanden, Nettstall und Mollis. Sie lassen es sich sehr angelegen sein, die Kinder zu kleiden. Die Zahl der in die Anstalt aufgenommenen Mädchen beträgt bis jetzt etwa 64. Sie vertheilen sich auf die Gemeinden Elm 2, Matt 6, Linththal 3, Bettswanden 4, Schwanden mit Ausgemeinden 15, Ennenda 4, Glarus 7, Nettstall 2, Mollis 5, Niederurnen 3, Bilten 3, Kerenzen 7 und Mühlehorn 3. Von den Ausgetretenen sind ungefähr 10 nach Amerika ausgewandert. Manche sind hier, sowie ausserhalb des Kantons in Dienste getreten, andere haben den Näherberuf erlernt, noch andere arbeiten in Seidenfabriken und Maschinen. Eine Anzahl ist zu ihren Eltern oder Verwandten zurückgekehrt.

Anstaltsvorsteher ist seit Anfang Hr. *Balth. Schindler* von Mollis, gewesener Taubstummenlehrer in der Taubstummenanstalt bei Aarau. Ihn unterstützen eine gewandte und liebevolle Gattin und eine gebildete Tochter. Die Mädchen erhalten einen geregelten Elementarschulunterricht. Anfänglich ertheilte Hr. Schindler diesen Unterricht selbst, in den letzten Jahren aber, namentlich seit Erbauung des neuen Schulhauses, besuchen sie die Schulen in Mollis. Ausser der Schule werden sie zu Hausgeschäften, Handarbeiten und zur Gärtnerei angeleitet und beschäftigt.

Die Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlichen Kinder ist 17. Dieselben können im Alter von sechs bis zwölf Jahren aufgenommen werden, im Nothfalle auch früher oder später, je nachdem die Umstände es wünschbar machen. Sie bleiben in der Anstalt bis zur Konfirmation. Treten besondere Umstände ein, so wird der Austritt auch schon vorher gestattet. Wiederum geschieht es, dass solche, die noch keine Versorgung oder noch kein Unterkommen gefunden, so lange zurückbehalten werden, bis sich etwas Passendes zeigt.

Der Gesundheitszustand der Kinder ist ausserordentlich gut. Es vergeht zuweilen ein ganzes Jahr, bevor ein Arzt gerufen oder zu Rathe gezogen werden muss. In den 25 Jahren des Bestehens der Anstalt ist ein einziger Todesfall vorgekommen, und zwar bei einem Kinde, das schon vor seinem Eintritt kränklich war.

Jedes Jahr wird ein Examen abgehalten, das von Herren und Damen stets zahlreich besucht wird. Dann wird vom löblichen Kuratorium den Kindern jedes Mal irgend eine Freude bereitet, wobei auch meistens einige Mitglieder desselben sich betheiligen. — Jedes Mädchen besitzt ein Sparkassenbüchlein, worin seine kleinen Ersparnisse notirt werden.

Am 12. Oktober 1871 hat die Mädchenanstalt das 25jährige Jubiläum gefeiert, und zwar auf eine eigenthümliche und einfache Weise. Hr. Pfarrer Zwicki von Obstalden verlas den Jubiläumsbericht, die genannte Zeit umfassend, und Nachmittags fand ein Ausflug nach Glarus statt.

In der letzten Zeit ist im Kuratorium der Gedanke angeregt worden, das Seidenweben in der Anstalt einzuführen; bis zur Stunde ist jedoch die Idee nicht zur Verwirklichung gekommen.

Sämmtliche Kosten der Anstalt betragen bis und mit dem Jahr 1871 Fr. 96,000, also durchschnittlich per Jahr

Fr. 3840. Der Durchschnitt der jährlichen Ausgaben per Kind beträgt Fr. 250.

Auch die Mädchenanstalt in Mollis hat bis zur Stunde sehr segensreich gewirkt; auch sie ist eine Frucht gemeinnütziger Thätigkeit und ein sprechender Beweis für den aufopfernden Sinn des leitenden Elternpaares.

4. Die Fabrikrepetirschule in Rüti.

Schon im Jahr 1859 arbeitete in dem Etablissement der HH. Becker & Milt in Rüti eine ziemliche Anzahl fremder, katholischer Kinder, die noch repetirschulpflichtig waren. Da sie jedoch die Repetirschule und den Religionsunterricht in Linthal besuchen mussten, stellten sich in Folge dessen Uebelstände ein, welche weder den Eltern der Kinder, noch den Fabrikbesitzern lieb sein konnten und darum als wünschbar erscheinen liessen, dass obgenannter Unterricht in Rüti selbst erteilt werde. Diesem Wunsche kam die katholische Kirchenbehörde von Glarus dadurch entgegen, dass sie sich anheischig machte, eine katholische Lehrschwester herbeizurufen, die den bezüglichen Unterricht übernehmen könnte. Die HH. Becker & Milt waren mit diesem Vorschlage einverstanden, sofern die hohe Standeskommission und der Kantonsschulrath die Einrichtung gestatten würden.

Der ersteren Behörde liegt nämlich nach dem Gesetz vom Jahr 1848 ob, bei jeder Anstellung eines katholischen Priesters zu untersuchen, ob derselbe nicht dem Jesuitenorden oder einer demselben affiliirten Gesellschaft angehöre. Die Kommission überzeugte sich indessen, dass die Bestimmungen des Gesetzes von 1848 auf die fragliche Person keine Anwendung finden, und erklärte daher, dass deren Anstellung von diesem Gesichtspunkte aus kein Hinderniss im Wege stehe.

Auf diesen Entscheid hin beschloss dann auch der Kantonsschulrath, die betreffende theodosianische Lehrschwester zur Wahlfähigkeitsprüfung zuzulassen und deren Ergebnisse abzuwarten.

Die betreffende Prüfungskommission referirte dann, dass, wenn auch der fraglichen Schwester die Kenntnisse zur Leitung einer vollständigen Elementarschule mangeln würden, besitze sie dagegen Bildung wie auch Gewandtheit genug, um eine solche Repetirschule übernehmen zu können, wie sie ihr übergeben werden soll. Es dürfe ihr also die Erlaubniss erteilt werden, die Fabrikrepetirschule in Rüti zu übernehmen, worauf der Kantonsschulrath beschloss, ihr zwar kein Lehrpatent, wohl aber die Erlaubniss zur Uebernahme der genannten Schule zu erteilen.

Wie man den späteren Inspektionsberichten entnehmen konnte, war die Fabrikschule in Rüti in gutem Gange und wirkte auf die Lage und den Zustand der Kinder recht wohlthätig. Nach neueren Berichten von den HH. Gebrüdern Becker selbst ist jedoch diese Schule nunmehr eingegangen, und besuchen die noch wenigen übrigen repetirschulpflichtigen, katholischen Kinder nun den Religionsunterricht des Herrn Kaplans in Linthal.

5. Handwerksschulen.

Von der Ueberzeugung geleitet, dass die Repetirschulen ihren eigentlichen Zweck nicht erreichen, hat der Handwerks- und Gewerbsverein in Glarus schon vor etwa zehn Jahren zunächst für Lehrlinge und angehende Gesellen während des Winters an den Sonntag-Nachmittagen

und den Abendstunden der Werkstage eine Schule eingerichtet, in welcher technisches und Freihand-Zeichnen, Rechnen, Aufsatzübungen und einfache Buchhaltung gelehrt wird. Den Unterricht ertheilen Mitglieder des genannten Vereins und einige Lehrer. Der Besuch der Schule ist freiwillig. Jeder Schüler deponirt im Anfang Fr. 3, erhält aber dieselben zurück, wenn er den Unterricht fleissig besucht. Die Betheiligung von Seite der jungen Leute ist eine ziemlich bedeutende, namentlich im Anfang. Im Winter von 1871 auf 1872 wurde die Schule von 68 Schülern besucht. Frühlings und mit der Verkürzung der langen Abende verändert sich in der Regel die Zahl der Theilnehmer. Sonntags den 14. April dieses Jahres wurde zum ersten Mal eine öffentliche Prüfung veranstaltet. Dieselbe erstreckte sich auf's Rechnen, Abfassen von Geschäftsaufsätzen und die einfache Buchhaltung. Nebenbei lagen bezügliche Hefte zur Ansicht vor, ebenfalls eine Menge angefertigter technischer und Kunst-Zeichnungen. Diese Vorlagen, sowie auch die Antworten über die gestellten Fragen entsprachen den Erwartungen der Anwesenden, welche meistens dem Verein angehörten. Die Mitglieder des Schulrathes, die Herren Geistlichen und andere Honoratioren der Gemeinde Glarus glänzten durch ihre Abwesenheit. Der Kantonsschulrath, sowie seit zwei Jahren die glarnerische gemeinnützige Gesellschaft subventioniren jedoch die Anstalt, wobei der Handwerksverein immer noch ein Defizit macht, da er die Schreib- und Zeichnungsmaterialien grösstentheils unentgeltlich liefert.

Da die Leihkasse Glarus eine Stiftung des gleichen Handwerksvereins ist, so hat die jüngste Aktionärsversammlung beschlossen, die Handwerksschule dieses Jahr mit Fr. 2—300 zu unterstützen. Die letzte Prüfung hat bewiesen, dass durch solche Schulen, wenn sie gehörig organisirt und geleitet sind, recht schöne Resultate erzielt werden können. Es ist darum erfreulich, dass die Fortsetzung dieser Schule auch für den Winter 1872/73 wieder vom Verein beschlossen ist.

Dem Beispiel von Glarus folgte auch der Gewerbsverein von Schwanden, der eine ganz gleiche Anstalt schuf und auch die gleichen Erfahrungen macht wie Glarus.

Eine dritte Schule dieser Art bestand ebenfalls in Mollis. Weil daselbst aber kein Handwerksverein besteht, so hat sich eine Gesellschaft von etwa 56 Männern aus den verschiedensten Ständen gebildet, welche durch freiwillige Beiträge die Kosten der Schule zu bestreiten übernommen haben. Die Bestrebungen der gemeinnützigen Männer werden durch schöne Erfolge gekrönt. Die Zahl der Schüler beläuft sich durchschnittlich auf 30 bis 40. Auch diese beiden Schulen werden durch den Kantonsschulrath subventionirt.

Auch die beiden freien Vereine: der *deutsche Bildungsverein*, sowie der *Grütliverein*, die in verschiedenen Gemeinden des Kantons bestehen, verfolgen Bildungszwecke. Sie halten zeitweise Unterrichtsstunden, namentlich im Gesang u. s. w., ersetzen gewissermassen die Zwecke der Repetirschule. Der Bildungsverein für deutsche Gesellen besteht ununterbrochen seit dem Jahr 1846 und ist wie die glarnerische Handwerksschule eine Stiftung des Verfassers dieser Darstellung.

6. Die Kleinkinderbewahranstalten.

Diese Schulen datiren aus der neuesten Zeit. Sie sind zwar nicht durch unser Schulgesetz gefordert, sind

auch nicht in allen Gemeinden vorhanden, aber doch als beachtenswerther Faktor in der Erziehung der Jugend zu berücksichtigen.

Die erste derartige Anstalt hatte Schwanden, wo sie lediglich als Privatanstalt besteht und aus Privatmitteln unterhalten wird. In *Glarus* verdankt sie die Gründung vorzugsweise den beiden evangelischen Herren Geistlichen, welche die Kirchgemeinde veranlassten, die Sache an die Hand zu nehmen. Im Jahr 1866 beauftragte sie die Kirchenbehörde, eine den Bedürfnissen entsprechende Zahl solcher Schulen zu errichten. Man nahm gleich von Anfang an deren sechs in Aussicht und wahrscheinlich werden diese für die Dauer nicht mehr genügen, da die meisten derselben durchschnittlich über 50 Kinder zählen. Vier davon sind in verschiedene Quartiere der Hauptstadt verlegt und zwei in den benachbarten und zu *Glarus* gehörigen Dörfchen: *Riedern* und *Ennenbühls*. Nachdem in *Glarus* die Errichtung beschlossen war, wurden freiwillige Beiträge gezeichnet. Die für die ersten vier Jahre zugesicherten Spenden betragen die Summe von Fr. 6000 per Jahr. Dann wurden für diesen Zweck noch erhebliche Vermächtnisse und Geschenke gemacht, so dass in *Glarus* die Kleinkinderbewahranstalten bereits ein Vermögen von Fr. 26,435 besitzen.

Auch *Nettstall* und *Ennenda* haben je zwei Kleinkinderschulen. An heiden Orten haben die Kirchgemeinden bezügliche Beschlüsse gefasst, während die später in *Mollis* entstandene mehr ein Privatunternehmen ist.

Sämmtliche genannten Institute haben im Wesentlichen die gleiche Organisation. Sie sind zunächst für

die Kinder der Fabrikarbeiter bestimmt; indessen bleiben auch andere Stände nicht ausgeschlossen. Der Eintritt ist in der Regel den Kindern gestattet, welche das dritte Altersjahr zurückgelegt haben, und bleiben, bis sie der Primarschule übergeben werden können. Im Sommer beginnt die Schule schon um 6 Morgens und viele Mütter bringen die Kinder, wenn sie an die Arbeit gehen, und holen sie Mittags oder Abends wieder heim. Für jedes Kind muss ein kleines Schulgeld und zwar an den meisten Orten monatlich 50 Cent. bezahlt werden.

Eigentlicher Unterricht wird in diesen Schulen nicht ertheilt. Man sucht die bekannten Fröbel'schen Grundsätze zu verwirklichen. Die Lehrerinnen haben die Kinder nur zu überwachen und sie mit Erzählungen kleiner Geschichten und mit passenden Spielen geistig und körperlich zu beschäftigen. Nebenbei werden den Kindern kleine Liedchen vorgesungen, die sie dann gar gerne und leicht wieder nachsingen. Im Sommer werden bei schöner Witterung die Kinder in's Freie geführt, wo von Seite der Lehrerinnen alles Mögliche gethan wird, um ihnen den Besuch der Schulen angenehm und nützlich zu machen.

In sämmtlichen Gemeinden unseres Kantons, wo sie bestehen, lebt ein industrielles Volk, und es sind leider auch die Mütter in den Fabriken beschäftigt. Da sind die Bewahranstalten eine wahre Wohlthat und darum auch beliebt und so zu sagen unentbehrlich geworden. Wir hoffen, dass sie allmählig auch in jenen Gemeinden Eingang finden, wo sie jetzt noch fehlen.

(Schluss im nächsten Heft.)

Statistik der schweizerischen Klöster.

Mitgetheilt vom eidg. statistischen Bureau.

Hr. Bundesrath Cérésolle hat mittelst Kreisschreiben vom 8. Dezember 1871 an diejenigen Kantone, welche noch Klöster besitzen, folgende Fragen gerichtet:

1) Welches ist die Zahl der in Ihrem Kanton bestehenden Klöster?

2) An welchen Orten (Gemeinden) befinden sich diese Klöster und welches sind ihre üblichen Bezeichnungen?

3) Welches ist die Zahl der Klöster für Männer?

4) Welches ist die Zahl der Frauenklöster?

5) Welchen Orden gehören dieselben an?

6) Welche Zahl von Mönchen oder Nonnen enthält jedes dieser Klöster?

7) Welche Zahl von Novizen enthält jedes dieser Klöster?

8) Welche dieser Anstalten widmen sich dem Primarunterricht?

9) Welche dieser Anstalten widmen sich dem Sekundar- oder höheren Unterricht?

10) Welche beschäftigen sich mit der Sorge für Kranke oder Reisende?

11) Welches ist der approximative Werth des Immobilienvermögens einer jeden dieser Anstalten?

12) Welches ist der approximative Werth an Mobiliar-Gegenständen oder Kapitalien einer jeden dieser Anstalten?

13) Hat die eine oder andere dieser Anstalten ausser dem Immobilien- und Mobiliarvermögen noch andere Mittel und Hilfsquellen?

14) Welches war die Zahl der Männer und Frauen in jedem Kloster vor 30 Jahren?

Wir geben in Nachfolgendem die Resultate dieser Erhebung ausser für Frage 14.

Danach bestehen gegenwärtig in den genannten 17 Kantonen 33 Männer- und 45 Frauenanstalten, im Ganzen 88 Klöster mit einer Gesamtzahl von 546 männlichen und 2020 weiblichen Ordensmitgliedern. Von den Mönchen sind 422 Patres, 28 Patres professi und 91 Laienbrüder. Von den Nonnen sind 1811 Chorschwestern, 135 Laien- oder Konventschwestern und 85 Novizen.

An Vermögen besitzen diese 88 Klöster noch im Ganzen Fr. 22,645,915, nämlich Fr. 9,477,345 an Mobilien, Fr. 12,025,909 an Immobilien und Fr. 1,142,662, von welchen die genaue Angabe fehlt.